

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten

A. Zielsetzung

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen ist ein wesentliches Element des Friedens, der Stabilität und der demokratischen Sicherheit in Europa. Das vorliegende Rahmenübereinkommen bietet die rechtlichen Grundlagen für einen wirksamen Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen. Es kann in vielen europäischen Staaten dazu beitragen, Konflikte abzubauen und die Entstehung von Konflikten zu verhindern. Es wird so einen wichtigen Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa leisten.

B. Lösung

Die Bundesregierung unterstützt und fördert die Zielsetzung des Übereinkommens. Sie will darum mit der Vorlage des Entwurfs des nach Artikel 59 des Grundgesetzes notwendigen Vertragsgesetzes die Voraussetzungen für eine baldige Ratifizierung des Rahmenübereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland schaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Die auf die Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Rahmenübereinkommens

Fristablauf: 31. 01. 97

zukommenden Mehrkosten dürften geringfügig sein, da die aus dem Übereinkommen folgenden Verpflichtungen im wesentlichen erfüllt sind. Die im Haushalt des Europarats anfallenden Verwaltungskosten werden im Rahmen des Haushaltsplafonds des Europarats finanziert.

2. Vollzugaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes kann eine geringfügige Mehrbelastung der Standesämter entstehen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft entstehen nicht.

20. 12. 96

R – FS – In – K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995
zum Schutz nationaler Minderheiten

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 310 10 – Me 9/96 (NA 1) Bonn, den 20. Dezember 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

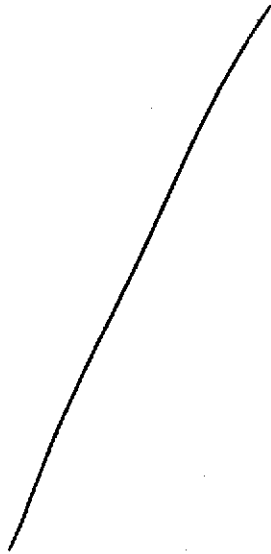
Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats
vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Dr. Helmut Kohl

971/96



—4—

Entwurf

**Gesetz
zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995
zum Schutz nationaler Minderheiten**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 11. Mai 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Rahmenübereinkommen vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten einschließlich der Erklärung vom 11. Mai 1995 wird zugestimmt. Das Rahmenübereinkommen mit einer amtlichen deutschen Übersetzung und die Erklärung vom 11. Mai 1995 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2**Gesetz
zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1
des Rahmenübereinkommens des Europarats
vom 1. Februar 1995
zum Schutz nationaler Minderheiten
(Minderheiten-Namensänderungsgesetz –
MindNamÄndG)****§ 1**

(1) Eine Person, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten

1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung),
2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung) oder
3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, daß der oder die Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht.

Der Standesbeamte, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Wird ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der

das Familienbuch führt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesbeamten zu übertragen. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(2) Name im Sinne dieses Gesetzes ist der Geburts- oder Vorname, den eine Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Personenstandsrechts zu führen hat.

(3) Die personenstandsrechtlichen Vorschriften über die Schreibweise bleiben für den nach Absatz 1 angenommenen Namen maßgebend.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

§ 2

Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des oder der Erklärenden nur dann, wenn sich der Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließt; § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 gilt entsprechend. Auf Kinder oder deren Ehegatten erstreckt sich eine Namensänderung nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3

Für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 28 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ist erforderlich, weil Artikel 2 Regelungen der Zuständigkeit und des Verfahrens von Landesbehörden enthält.

Zu Artikel 2

Das Gesetz dient der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens. Danach verpflichten sich die Vertragsparteien anzuerkennen, daß jeder Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht hat, seinen Familiennamen (Vaternamen) und seinen Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung vorgesehen ist. Der Entwurf versteht dieses Recht als Befugnis der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, anstelle des ihnen vom deutschen Recht zugewiesenen Namens (vgl. zu diesem Begriff § 1 Abs. 2) unter den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen einen Namen in der Minderheitensprache anzunehmen.

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 nimmt zunächst auf den persönlichen Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens Bezug, den die Bundesregierung im Einvernehmen mit den Ländern durch eine anlässlich der Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995 abgegebene Erklärung konkretisiert hat, welche sie bei der Ratifikation des Übereinkommens zu wiederholen beabsichtigt. Wegen des Wortlauts der dem Übereinkommen beigefügten Anwendungserklärung wird auch auf die Denkschrift zum Rahmenübereinkommen (A. V. 2.) verwiesen.

Im Rahmen dieses persönlichen Anwendungsbereichs regelt Absatz 1 Satz 1 in den Nummern 1 bis 3 die Voraussetzungen, unter denen die Annahme eines minderheitensprachlichen Namens zulässig ist.

Ein Name kann nach den Nummern 1 und 2 nur angenommen werden, wenn und soweit er sich als eine Transformation des dem Erklärenden bislang von der deutschen Rechtsordnung zugewiesenen Namens in die Minderheitensprache darstellt. Dabei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

Nummer 1 ermöglicht die Annahme eines durch Übersetzung des bisherigen Namens in die Minderheitensprache gebildeten Namens, wenn der Name auch eine begriffliche Bedeutung hat und damit einer Übersetzung von der deutschen in die Minderheitensprache zugänglich ist. Ist der Name unübersetzbar, kommt – nach Nummer 2 – die Wahl einer den phonetischen Besonderheiten der Minderheitensprache angepaßten Form des bisherigen Namens in Betracht.

Nummer 3 regelt demgegenüber nicht die Annahme eines an die Minderheitensprache angepaßten Namens. Sie

eröffnet vielmehr dem Berechtigten die Möglichkeit, einen früher geführten, der Minderheitensprache zugehörigen Namen wiederanzunehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist. Ob der neue Name – wie in den Fällen der Nummern 1 und 2 – sprachliche Bezüge zum bisherigen Namen aufweist, ist dabei ohne Belang. Auch ist unerheblich, ob der Antragsteller den ursprünglichen Namen zu einem früheren Zeitpunkt selbst geführt hat; es reicht aus, daß der Antragsteller seinen derzeitigen Namen von einem Namensträger ableitet, dessen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführter Name seinerseits in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist. Für das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 3 läßt der Entwurf die Glaubhaftmachung ausreichen; in vielen Fällen wird es dabei mit einer eidesstattlichen Versicherung sein Bewenden haben können. Die Regelung der Nummer 3 ist in ihrer technischen Ausformung dem § 94 des Bundesvertriebenengesetzes nachgebildet, der freilich inhaltlich ein anderes – gegenläufiges – Ziel verfolgt: Nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes soll dem Antragsteller, dessen ursprünglich deutscher Name in eine fremdsprachige Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist, eine Rückkehr zu seinem deutschen Namen ermöglicht werden. Nummer 3 will demgegenüber – umgekehrt – dem Berechtigten den Rückweg vom jetzigen deutschen Namen zum früheren minderheitensprachlichen Namen eröffnen.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß die Entgegennahme der Erklärung über die Annahme eines neuen Namens dem Standesbeamten obliegt. Die Sätze 2 bis 5 regeln die örtliche Zuständigkeit.

Absatz 2 stellt klar, daß Name im Sinne des Gesetzes der nach dem BGB und PStG zu führende Geburts- oder Vorname ist. Nicht zu den Namen i. S. dieses Gesetzes zählt der Ehe Name: Die Überwirkung eines nach Absatz 1 angenommenen Geburtsnamens auf den Ehenamen ist vielmehr in § 2 eigenständig geregelt.

Absatz 3 verdeutlicht, daß auch der neu angenommene Name in lateinischer Schrift zu führen ist, diakritische Zeichen aber Berücksichtigung finden müssen.

Absatz 4 regelt die Form, der die Erklärung über die Namensannahme bedarf. Er räumt überdies den Standesbeamten die Möglichkeit ein, die Erklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Zu § 2

Neu angenommen werden kann, wie sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ergibt, (neben Vornamen) nur der Geburtsname eines Berechtigten. Ist der Geburtsname zum Ehenamen des Berechtigten geworden, bestimmt sich die Erstreckung der Namensänderung auf den Ehenamen nach der Regelung des § 2 Satz 1. Diese Regelung entspricht der Systematik des deutschen Namensrechts (vgl. § 1616a Abs. 3, § 1617 Abs. 4, § 1757 Abs. 3 BGB).

und verbürgt zugleich die Einhaltung des in Artikel 3 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens formulierten Postulats, jedem Angehörigen einer nationalen Minderheit die freie Entscheidung darüber zu belassen, ob er als solcher behandelt werden möchte oder nicht.

Nach Satz 2 bestimmt sich die Frage einer Erstreckung der nach §§ 1 und 2 Satz 1 erwirkten geänderten Namensführung auf Kinder und Schwiegerkinder des Antragstellers oder seines Ehegatten nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Damit wird zunächst – für nach der Namensänderung geborene Kinder – § 1616 BGB in Bezug genommen und ausgeschlossen, daß sich die Tradierung des geänderten Namens – in Konkurrenz zu den Regeln des Bürgerlichen Rechts – nach eigenständigen Brauchtümern oder Usancen vollzieht. Zum anderen findet – hinsichtlich der Erstreckung des geänderten Namens auf z.Zt. der Namensänderung bereits vorhandene Kinder oder deren Ehegatten – § 1616a Abs. 2, 3 BGB Anwendung. Der nach dem Alter des Kindes differenzierende Anschließungsmechanismus des § 1616a BGB sichert dabei die Verwirklichung des in Artikel 3 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens normierten Rechts des einzelnen zu eigenständiger Entscheidung über seine Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt Gebührenfreiheit für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung.

Zu § 4

Durch Verwaltungsvorschriften sollen nähere Regelungen für die standesamtliche Praxis getroffen werden.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 28 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für den Bund entstehen keine Kosten. Die auf die Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Rahmenübereinkommens zukommenden Mehrkosten dürften geringfügig sein, da die aus dem Übereinkommen folgenden Verpflichtungen im wesentlichen erfüllt sind. Die Länder haben dem Rahmenübereinkommen und damit auch einer möglichen Kostenbelastung zugestimmt.

Die im Haushalt des Europarats anfallenden Verwaltungskosten werden im Rahmen des Haushaltsplafonds des Europarats finanziert.

Die Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen sind im wesentlichen erfüllt. Den öffentlichen Haushalten der Länder und Kommunen entstehen allenfalls geringfügige Kosten.

Belange der Wirtschaft werden durch das Rahmenübereinkommen und die Ausführungsbestimmungen in Artikel 2 nicht berührt; Kosten für die Wirtschaft sind daher nicht zu erwarten.

Wegen der voraussichtlich geringfügigen Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen und im Hinblick darauf, daß die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet wird, sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Framework Convention for the Protection of National Minorities

Convention-cadre pour la protection des minorités nationales

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe and the other States, signatories to the present framework Convention,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve greater unity between its members for the purpose of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage;

Considering that one of the methods by which that aim is to be pursued is the maintenance and further realisation of human rights and fundamental freedoms;

Wishing to follow-up the Declaration of the Heads of State and Government of the member States of the Council of Europe adopted in Vienna on 9 October 1993;

Being resolved to protect within their respective territories the existence of national minorities;

Considering that the upheavals of European history have shown that the protection of national minorities is essential to stability, democratic security and peace in this continent;

Considering that a pluralist and genuinely democratic society should not only respect the ethnic, cultural, linguistic and religious identity of each person belonging to a national minority, but also create appropriate conditions enabling them to express, preserve and develop this identity;

Considering that the creation of a climate of tolerance and dialogue is necessary to enable cultural diversity to be a source and a factor, not of division, but of enrichment for each society;

Considering that the realisation of a tolerant and prosperous Europe does not depend solely on co-operation between States but also requires transfrontier cooperation between local and regional authorities without prejudice to the constitution and territorial integrity of each State;

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Etats, signataires de la présente Convention-cadre,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres afin de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun;

Considérant que l'un des moyens d'atteindre ce but est la sauvegarde et le développement des droits de l'homme et des libertés fondamentales;

Souhaitant donner suite à la Déclaration des chefs d'Etat et de gouvernement des Etats membres du Conseil de l'Europe adoptée à Vienne le 9 octobre 1993;

Résolu à protéger l'existence des minorités nationales sur leur territoire respectif;

Considérant que les bouleversements de l'histoire européenne ont montré que la protection des minorités nationales est essentielle à la stabilité, à la sécurité démocratique et à la paix du continent;

Considérant qu'une société pluraliste et véritablement démocratique doit non seulement respecter l'identité ethnique, culturelle, linguistique et religieuse de toute personne appartenant à une minorité nationale, mais également créer des conditions propres à permettre d'exprimer, de préserver et de développer cette identité;

Considérant que la création d'un climat de tolérance et de dialogue est nécessaire pour permettre à la diversité culturelle d'être une source, ainsi qu'un facteur, non de division, mais d'enrichissement pour chaque société;

Considérant que l'épanouissement d'une Europe tolérante et prospère ne dépend pas seulement de la coopération entre Etats mais se fonde aussi sur une coopération transfrontalière entre collectivités locales et régionales respectueuse de la constitution et de l'intégrité territoriale de chaque Etat;

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen -

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

In der Erwägung, daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

in dem Wunsch, die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom 9. Oktober 1993 in die Tat umzusetzen;

entschlossen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet das Bestehen nationaler Minderheiten zu schützen;

In der Erwägung, daß die geschichtlichen Umwälzungen in Europa gezeigt haben, daß der Schutz nationaler Minderheiten für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent wesentlich ist;

In der Erwägung, daß eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

in der Erwägung, daß es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann;

in der Erwägung, daß die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas nicht allein von der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abhängt, sondern auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Verfassung und der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates bedarf;

Having regard to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and the Protocols thereto;

Having regard to the commitments concerning the protection of national minorities in United Nations conventions and declarations and in the documents of the Conference on Security and Co-operation in Europe, particularly the Copenhagen Document of 29 June 1990;

Being resolved to define the principles to be respected and the obligations which flow from them, in order to ensure, in the member States and such other States as may become Parties to the present instrument, the effective protection of national minorities and of the rights and freedoms of persons belonging to those minorities, within the rule of law, respecting the territorial integrity and national sovereignty of States;

Being determined to implement the principles set out in this framework Convention through national legislation and appropriate governmental policies,

Have agreed as follows:

Prenant en compte la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales et ses Protocoles;

Prenant en compte les engagements relatifs à la protection des minorités nationales contenus dans les conventions et déclarations des Nations Unies ainsi que dans les documents de la Conférence sur la sécurité et la coopération en Europe, notamment celui de Copenhague du 29 juin 1990;

Résolus à définir les principes qu'il convient de respecter et les obligations qui en découlent pour assurer, au sein des Etats membres et des autres Etats qui deviendront Parties au présent instrument, la protection effective des minorités nationales et des droits et libertés des personnes appartenant à ces dernières dans le respect de la prééminence du droit, de l'intégrité territoriale et de la souveraineté nationale;

Etant décidés à mettre en œuvre les principes énoncés dans la présente Convention-cadre au moyen de législations nationales et de politiques gouvernementales appropriées,

Sont convenus de ce qui suit:

im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu;

im Hinblick auf die den Schutz nationaler Minderheiten betreffenden Verpflichtungen, die in Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen und in den Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Kopenhagener Dokument vom 29. Juni 1990, enthalten sind;

entschlossen, die zu achtenden Grundsätze und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen festzulegen, um in den Mitgliedstaaten und in den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkunft werden, den wirksamen Schutz nationaler Minderheiten sowie der Rechte und Freiheiten der Angehörigen dieser Minderheiten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten zu gewährleisten;

gewillt, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen –

sind wie folgt übereingekommen:

Section I

Article 1

The protection of national minorities and of the rights and freedoms of persons belonging to those minorities forms an integral part of the international protection of human rights, and as such falls within the scope of international co-operation.

Article 2

The provisions of this framework Convention shall be applied in good faith, in a spirit of understanding and tolerance and in conformity with the principles of good neighbourliness, friendly relations and co-operation between States.

Article 3

1 Every person belonging to a national minority shall have the right freely to choose to be treated or not to be treated as such and no disadvantage shall result from this choice or from the exercise of the rights which are connected to that choice.

2 Persons belonging to national minorities may exercise the rights and enjoy the freedoms flowing from the principles enshrined in the present framework Convention individually as well as in community with others.

Titre I

Article 1

La protection des minorités nationales et des droits et libertés des personnes appartenant à ces minorités fait partie intégrante de la protection internationale des droits de l'homme et, comme telle, constitue un domaine de la coopération internationale.

Article 2

Les dispositions de la présente Convention-cadre seront appliquées de bonne foi, dans un esprit de compréhension et de tolérance ainsi que dans le respect des principes de bon voisinage, de relations amicales et de coopération entre les Etats.

Article 3

1 Toute personne appartenant à une minorité nationale a le droit de choisir librement d'être traitée ou ne pas être traitée comme telle et aucun désavantage ne doit résulter de ce choix ou de l'exercice des droits qui y sont liés.

2 Les personnes appartenant à des minorités nationales peuvent individuellement ainsi qu'en commun avec d'autres exercer les droits et libertés découlant des principes énoncés dans la présente Convention-cadre.

Abschnitt I

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Artikel 3

(1) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

(2) Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Section II

Titre II

Abschnitt II

Article 4

1 The Parties undertake to guarantee to persons belonging to national minorities the right of equality before the law and of equal protection of the law. In this respect, any discrimination based on belonging to a national minority shall be prohibited.

2 The Parties undertake to adopt, where necessary, adequate measures in order to promote, in all areas of economic, social, political and cultural life, full and effective equality between persons belonging to a national minority and those belonging to the majority. In this respect, they shall take due account of the specific conditions of the persons belonging to national minorities.

3 The measures adopted in accordance with paragraph 2 shall not be considered to be an act of discrimination.

Article 5

1 The Parties undertake to promote the conditions necessary for persons belonging to national minorities to maintain and develop their culture, and to preserve the essential elements of their identity, namely their religion, language, traditions and cultural heritage.

2 Without prejudice to measures taken in pursuance of their general integration policy, the Parties shall refrain from policies or practices aimed at assimilation of persons belonging to national minorities against their will and shall protect these persons from any action aimed at such assimilation.

Article 6

1 The Parties shall encourage a spirit of tolerance and intercultural dialogue and take effective measures to promote mutual respect and understanding and cooperation among all persons living on their territory, irrespective of those persons' ethnic, cultural, linguistic or religious identity, in particular in the fields of education, culture and the media.

2 The Parties undertake to take appropriate measures to protect persons who may be subject to threats or acts of discrimination, hostility or violence as a result of their ethnic, cultural, linguistic or religious identity.

Article 4

1 Les Parties s'engagent à garantir à toute personne appartenant à une minorité nationale le droit à l'égalité devant la loi et à une égale protection de la loi. A cet égard, toute discrimination fondée sur l'appartenance à une minorité nationale est interdite.

2 Les Parties s'engagent à adopter, s'il y a lieu, des mesures adéquates en vue de promouvoir, dans tous les domaines de la vie économique, sociale, politique et culturelle, une égalité pleine et effective entre les personnes appartenant à une minorité nationale et celles appartenant à la majorité. Elles tiennent dûment compte, à cet égard, des conditions spécifiques des personnes appartenant à des minorités nationales.

3 Les mesures adoptées conformément au paragraphe 2 ne sont pas considérées comme un acte de discrimination.

Article 5

1 Les Parties s'engagent à promouvoir les conditions propres à permettre aux personnes appartenant à des minorités nationales de conserver et développer leur culture, ainsi que de préserver les éléments essentiels de leur identité, que sont leur religion, leur langue, leurs traditions et leur patrimoine culturel.

2 Sans préjudice des mesures prises dans le cadre de leur politique générale d'intégration, les Parties s'abstiennent de toute politique ou pratique tendant à une assimilation contre leur volonté des personnes appartenant à des minorités nationales et protègent ces personnes contre toute action destinée à une telle assimilation.

Article 6

1 Les Parties veilleront à promouvoir l'esprit de tolérance et le dialogue interculturel, ainsi qu'à prendre des mesures efficaces pour favoriser le respect et la compréhension mutuels et la coopération entre toutes les personnes vivant sur leur territoire, quelle que soit leur identité ethnique, culturelle, linguistique ou religieuse, notamment dans les domaines de l'éducation, de la culture et des médias.

2 Les Parties s'engagent à prendre toutes mesures appropriées pour protéger les personnes qui pourraient être victimes de menaces ou d'actes de discrimination, d'hostilité ou de violence en raison de leur identité ethnique, culturelle, linguistique ou religieuse.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

(3) Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

(2) Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Article 7

The Parties shall ensure respect for the right of every person belonging to a national minority to freedom of peaceful assembly, freedom of association, freedom of expression, and freedom of thought, conscience and religion.

Article 7

Les Parties veilleront à assurer à toute personne appartenant à une minorité nationale le respect des droits à la liberté de réunion pacifique et à la liberté d'association, à la liberté d'expression et à la liberté de pensée, de conscience et de religion.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Article 8

The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to manifest his or her religion or belief and to establish religious institutions, organisations and associations.

Article 8

Les Parties s'engagent à reconnaître à toute personne appartenant à une minorité nationale le droit de manifester sa religion ou sa conviction, ainsi que le droit de créer des institutions religieuses, organisations et associations.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Article 9

1 The Parties undertake to recognise that the right to freedom of expression of every person belonging to a national minority includes freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas in the minority language, without interference by public authorities and regardless of frontiers. The Parties shall ensure, within the framework of their legal systems, that persons belonging to a national minority are not discriminated against in their access to the media.

Article 9

1 Les Parties s'engagent à reconnaître que le droit à la liberté d'expression de toute personne appartenant à une minorité nationale comprend la liberté d'opinion et la liberté de recevoir ou de communiquer des informations ou des idées dans la langue minoritaire, sans ingérence d'autorités publiques et sans considération de frontières. Dans l'accès aux médias, les Parties veilleront, dans le cadre de leur système législatif, à ce que les personnes appartenant à une minorité nationale ne soient pas discriminées.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, daß Angehörige einer nationalen Minderheit in Bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

2 Paragraph 1 shall not prevent Parties from requiring the licensing, without discrimination and based on objective criteria, of sound radio and television broadcasting, or cinema enterprises.

2 Le premier paragraphe n'empêche pas les Parties de soumettre à un régime d'autorisation, non discriminatoire et fondé sur des critères objectifs, les entreprises de radio sonore, télévision ou cinéma.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, daß die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.

3 The Parties shall not hinder the creation and the use of printed media by persons belonging to national minorities. In the legal framework of sound radio and television broadcasting, they shall ensure, as far as possible, and taking into account the provisions of paragraph 1, that persons belonging to national minorities are granted the possibility of creating and using their own media.

3 Les Parties n'entraveront pas la création et l'utilisation de médias écrits par les personnes appartenant à des minorités nationales. Dans le cadre légal de la radio sonore et de la télévision, elles veilleront, dans la mesure du possible et compte tenu des dispositions du premier paragraphe, à accorder aux personnes appartenant à des minorités nationales la possibilité de créer et d'utiliser leurs propres médias.

(3) Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, daß Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.

4 In the framework of their legal systems, the Parties shall adopt adequate measures in order to facilitate access to the media for persons belonging to national minorities and in order to promote tolerance and permit cultural pluralism.

4 Dans le cadre de leur système législatif, les Parties adopteront des mesures adéquates pour faciliter l'accès des personnes appartenant à des minorités nationales aux médias, pour promouvoir la tolérance et permettre le pluralisme culturel.

(4) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Article 10

1 The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to use freely and without interference his or her minority language, in private and in public, orally and in writing.

Article 10

1 Les Parties s'engagent à reconnaître à toute personne appartenant à une minorité nationale le droit d'utiliser librement et sans entrave sa langue minoritaire en privé comme en public, oralement et par écrit.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.

2 In areas inhabited by persons belonging to national minorities traditionally or in substantial numbers, if those persons so request and where such a request corresponds to a real need, the Parties shall endeavour to ensure, as far as possible, the

2 Dans les aires géographiques d'implantation substantielle ou traditionnelle des personnes appartenant à des minorités nationales, lorsque ces personnes en font la demande et que celle-ci répond à un besoin réel, les Parties s'efforceront d'as-

(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem

conditions which would make it possible to use the minority language in relations between those persons and the administrative authorities.

3 The Parties undertake to guarantee the right of every person belonging to a national minority to be informed promptly, in a language which he or she understands, of the reasons for his or her arrest, and of the nature and cause of any accusation against him or her, and to defend himself or herself in this language, if necessary with the free assistance of an interpreter.

Article 11

1 The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to use his or her surname (patronym) and first names in the minority language and the right to official recognition of them, according to modalities provided for in their legal system.

2 The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to display in his or her minority language signs, inscriptions and other information of a private nature visible to the public.

3 In areas traditionally inhabited by substantial numbers of persons belonging to a national minority, the Parties shall endeavour, in the framework of their legal system, including, where appropriate, agreements with other States, and taking into account their specific conditions, to display traditional local names, street names and other topographical indications intended for the public also in the minority language when there is a sufficient demand for such indications.

Article 12

1 The Parties shall, where appropriate, take measures in the fields of education and research to foster knowledge of the culture, history, language and religion of their national minorities and of the majority.

2 In this context the Parties shall *inter alia* provide adequate opportunities for teacher training and access to textbooks, and facilitate contacts among students and teachers of different communities.

3 The Parties undertake to promote equal opportunities for access to education at all levels for persons belonging to national minorities.

surer, dans la mesure du possible, des conditions qui permettent d'utiliser la langue minoritaire dans les rapports entre ces personnes et les autorités administratives.

3 Les Parties s'engagent à garantir le droit de toute personne appartenant à une minorité nationale d'être informée, dans le plus court délai, et dans une langue qu'elle comprend, des raisons de son arrestation, de la nature et de la cause de l'accusation portée contre elle, ainsi que de se défendre dans cette langue, si nécessaire avec l'assistance gratuite d'un interprète.

Article 11

1 Les Parties s'engagent à reconnaître à toute personne appartenant à une minorité nationale le droit d'utiliser son nom (son patronyme) et ses prénoms dans la langue minoritaire ainsi que le droit à leur reconnaissance officielle, selon les modalités prévues par leur système juridique.

2 Les Parties s'engagent à reconnaître à toute personne appartenant à une minorité nationale le droit de présenter dans sa langue minoritaire des enseignes, inscriptions et autres informations de caractère privé exposées à la vue du public.

3 Dans les régions traditionnellement habitées par un nombre substantiel de personnes appartenant à une minorité nationale, les Parties, dans le cadre de leur système législatif, y compris, le cas échéant, d'accords avec d'autres Etats, s'efforceront, en tenant compte de leurs conditions spécifiques, de présenter les dénominations traditionnelles locales, les noms de rues et autres indications topographiques destinées au public, dans la langue minoritaire également, lorsqu'il y a une demande suffisante pour de telles indications.

Article 12

1 Les Parties prendront, si nécessaire, des mesures dans le domaine de l'éducation et de la recherche pour promouvoir la connaissance de la culture, de l'histoire, de la langue et de la religion de leurs minorités nationales aussi bien que de la majorité.

2 Dans ce contexte, les Parties offriront notamment des possibilités de formation pour les enseignants et d'accès aux manuels scolaires, et faciliteront les contacts entre élèves et enseignants de communautés différentes.

3 Les Parties s'engagent à promouvoir l'égalité des chances dans l'accès à l'éducation à tous les niveaux pour les personnes appartenant à des minorités nationales.

tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, daß im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist*) in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

(3) In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

(2) In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

*) Für Deutschland: unverzüglich.

Article 13

1 Within the framework of their education systems, the Parties shall recognise that persons belonging to a national minority have the right to set up and to manage their own private educational and training establishments.

2 The exercise of this right shall not entail any financial obligation for the Parties.

Article 14

1 The Parties undertake to recognise that every person belonging to a national minority has the right to learn his or her minority language.

2 In areas inhabited by persons belonging to national minorities traditionally or in substantial numbers, if there is sufficient demand, the Parties shall endeavour to ensure, as far as possible and within the framework of their education systems, that persons belonging to those minorities have adequate opportunities for being taught the minority language or for receiving instruction in this language.

3 Paragraph 2 of this article shall be implemented without prejudice to the learning of the official language or the teaching in this language.

Article 15

The Parties shall create the conditions necessary for the effective participation of persons belonging to national minorities in cultural, social and economic life and in public affairs, in particular those affecting them.

Article 16

The Parties shall refrain from measures which alter the proportions of the population in areas inhabited by persons belonging to national minorities and are aimed at restricting the rights and freedoms flowing from the principles enshrined in the present framework Convention.

Article 17

1 The Parties undertake not to interfere with the right of persons belonging to national minorities to establish and maintain free and peaceful contacts across frontiers with persons lawfully staying in other States, in particular those with whom they share an ethnic, cultural, linguistic or religious identity, or a common cultural heritage.

2 The Parties undertake not to interfere with the right of persons belonging to national minorities to participate in the activities of non-governmental organisations, both at the national and international levels.

Article 13

1 Dans le cadre de leur système éducatif, les Parties reconnaissent aux personnes appartenant à une minorité nationale le droit de créer et de gérer leurs propres établissements privés d'enseignement et de formation.

2 L'exercice de ce droit n'implique aucune obligation financière pour les Parties.

Article 14

1 Les Parties s'engagent à reconnaître à toute personne appartenant à une minorité nationale le droit d'apprendre sa langue minoritaire.

2 Dans les aires géographiques d'implantation substantielle ou traditionnelle des personnes appartenant à des minorités nationales, s'il existe une demande suffisante, les Parties s'efforceront d'assurer, dans la mesure du possible et dans le cadre de leur système éducatif, que les personnes appartenant à ces minorités aient la possibilité d'apprendre la langue minoritaire ou de recevoir un enseignement dans cette langue.

3 Le paragraphe 2 du présent article sera mis en œuvre sans préjudice de l'apprentissage de la langue officielle ou de l'enseignement dans cette langue.

Article 15

Les Parties s'engagent à créer les conditions nécessaires à la participation effective des personnes appartenant à des minorités nationales à la vie culturelle, sociale et économique, ainsi qu'aux affaires publiques, en particulier celles les concernant.

Article 16

Les Parties s'abstiennent de prendre des mesures qui, en modifiant les proportions de la population dans une aire géographique où résident des personnes appartenant à des minorités nationales, ont pour but de porter atteinte aux droits et libertés découlant des principes énoncés dans la présente Convention-cadre.

Article 17

1 Les Parties s'engagent à ne pas entraver le droit des personnes appartenant à des minorités nationales d'établir et de maintenir, librement et pacifiquement, des contacts au-delà des frontières avec des personnes se trouvant régulièrement dans d'autres Etats, notamment celles avec lesquelles elles ont en commun une identité ethnique, culturelle, linguistique ou religieuse, ou un patrimoine culturel.

2 Les Parties s'engagent à ne pas entraver le droit des personnes appartenant à des minorités nationales de participer aux travaux des organisations non gouvernementales tant au plan national qu'international.

Artikel 13

(1) Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, daß Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.

(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, daß Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

(3) Absatz 2 wird angewendet, ohne daß dadurch das Erlernen der Amtssprache^{*)} oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

^{*)} Für Österreich: Staatssprache.

Article 18

1 The Parties shall endeavour to conclude, where necessary, bilateral and multilateral agreements with other States, in particular neighbouring States, in order to ensure the protection of persons belonging to the national minorities concerned.

2 Where relevant, the Parties shall take measures to encourage transfrontier co-operation.

Article 19

The Parties undertake to respect and implement the principles enshrined in the present framework Convention making, where necessary, only those limitations, restrictions or derogations which are provided for in international legal instruments, in particular the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, in so far as they are relevant to the rights and freedoms flowing from the said principles.

Section III

Article 20

In the exercise of the rights and freedoms flowing from the principles enshrined in the present framework Convention, any person belonging to a national minority shall respect the national legislation and the rights of others, in particular those of persons belonging to the majority or to other national minorities.

Article 21

Nothing in the present framework Convention shall be interpreted as implying any right to engage in any activity or perform any act contrary to the fundamental principles of international law and in particular of the sovereign equality, territorial integrity and political independence of States.

Article 22

Nothing in the present framework Convention shall be construed as limiting or derogating from any of the human rights and fundamental freedoms which may be ensured under the laws of any Contracting Party or under any other agreement to which it is a Party.

Article 23

The rights and freedoms flowing from the principles enshrined in the present framework Convention, in so far as they are the subject of a corresponding provision in the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms

Article 18

1 Les Parties s'efforceront de conclure, si nécessaire, des accords bilatéraux et multilatéraux avec d'autres Etats, notamment les Etats voisins, pour assurer la protection des personnes appartenant aux minorités nationales concernées.

2 Le cas échéant, les Parties prendront des mesures propres à encourager la coopération transfrontalière.

Article 19

Les Parties s'engagent à respecter et à mettre en œuvre les principes contenus dans la présente Convention-cadre en y apportant, si nécessaire, les seules limitations, restrictions ou dérogations prévues dans les instruments juridiques internationaux, notamment dans la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales et ses Protocoles, dans la mesure où elles sont pertinentes pour les droits et libertés qui découlent desdits principes.

Titre III

Article 20

Dans l'exercice des droits et des libertés découlant des principes énoncés dans la présente Convention-cadre, les personnes appartenant à des minorités nationales respectent la législation nationale et les droits d'autrui, en particulier ceux des personnes appartenant à la majorité ou aux autres minorités nationales.

Article 21

Aucune des dispositions de la présente Convention-cadre ne sera interprétée comme impliquant pour un individu un droit quelconque de se livrer à une activité ou d'accomplir un acte contraire aux principes fondamentaux du droit international et notamment à l'égalité souveraine, à l'intégrité territoriale et à l'indépendance politique des Etats.

Article 22

Aucune des dispositions de la présente Convention-cadre ne sera interprétée comme limitant ou portant atteinte aux droits de l'homme et aux libertés fondamentales qui pourraient être reconnus conformément aux lois de toute Partie ou de toute autre convention à laquelle cette Partie contractante est partie.

Article 23

Les droits et libertés découlant des principes énoncés dans la présente Convention-cadre, dans la mesure où ils ont leur pendant dans la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales et ses Protocoles,

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.

(2) Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Abschnitt III

Artikel 20

Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.

Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grund-

or in the Protocols thereto, shall be understood so as to conform to the latter provisions.

seront entendus conformément à ces derniers.

freiheiten oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen.

Section IV

Titre IV

Abschnitt IV

Article 24

1 The Committee of Ministers of the Council of Europe shall monitor the implementation of this framework Convention by the Contracting Parties.

2 The Parties which are not members of the Council of Europe shall participate in the implementation mechanism, according to modalities to be determined.

Article 24

1 Le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe est chargé de veiller à la mise en œuvre de la présente Convention-cadre par les Parties contractantes.

2 Les Parties qui ne sont pas membres du Conseil de l'Europe participeront au mécanisme de mise en œuvre selon des modalités à déterminer.

Artikel 24

(1) Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens durch die Vertragsparteien.

(2) Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, nehmen am Durchführungsmechanismus in einer noch zu bestimmenden Art und Weise teil.

Article 25

1 Within a period of one year following the entry into force of this framework Convention in respect of a Contracting Party, the latter shall transmit to the Secretary General of the Council of Europe full information on the legislative and other measures taken to give effect to the principles set out in this framework Convention.

2 Thereafter, each Party shall transmit to the Secretary General on a periodical basis and whenever the Committee of Ministers so requests any further information of relevance to the implementation of this framework Convention.

3 The Secretary General shall forward to the Committee of Ministers the information transmitted under the terms of this Article.

Article 25

1 Dans un délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur de la présente Convention-cadre à l'égard d'une Partie contractante, cette dernière transmet au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe des informations complètes sur les mesures législatives et autres qu'elle aura prises pour donner effet aux principes énoncés dans la présente Convention-cadre.

2 Ulérieurement, chaque Partie transmettra au Secrétaire Général, périodiquement et chaque fois que le Comité des Ministres en fera la demande, toute autre information relevant de la mise en œuvre de la présente Convention-cadre.

3 Le Secrétaire Général transmet au Comité des Ministres toute information communiquée conformément aux dispositions du présent article.

Artikel 25

(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens für eine Vertragspartei übermittelt diese dem Generalsekretär des Europarats vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen hat.

(2) Danach übermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretär regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt jede weitere Information, die für die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens von Belang ist.

(3) Der Generalsekretär leitet die nach diesem Artikel übermittelten Informationen an das Ministerkomitee weiter.

Article 26

1 In evaluating the adequacy of the measures taken by the Parties to give effect to the principles set out in this framework Convention the Committee of Ministers shall be assisted by an advisory committee, the members of which shall have recognised expertise in the field of the protection of national minorities.

2 The composition of this advisory committee and its procedure shall be determined by the Committee of Ministers within a period of one year following the entry into force of this framework Convention.

Article 26

1 Lorsqu'il évalue l'adéquation des mesures prises par une Partie pour donner effet aux principes énoncés par la présente Convention-cadre, le Comité des Ministres se fait assister par un comité consultatif dont les membres possèdent une compétence reconnue dans le domaine de la protection des minorités nationales.

2 La composition de ce comité consultatif ainsi que ses procédures sont fixées par le Comité des Ministres dans un délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur de la présente Convention-cadre.

Artikel 26

(1) Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, wird das Ministerkomitee von einem beratenden Ausschuss unterstützt, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen.

(2) Die Zusammensetzung dieses beratenden Ausschusses und sein Verfahren werden vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens festgelegt.

Section V

Titre V

Abschnitt V

Article 27

This framework Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. Up until the date when the Convention enters into force, it shall also be open for signature by any other State so invited by the Committee of Ministers. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 27

La présente Convention-cadre est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Jusqu'à la date de son entrée en vigueur, elle est aussi ouverte à la signature de tout autre Etat invité à la signer par le Comité des Ministres. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 27

Dieses Rahmenübereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Bis zum Tag des Inkrafttretens liegt das Übereinkommen auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Article 28

1 This framework Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which twelve member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of Article 27.

2 In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the framework Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 29

1 After the entry into force of this framework Convention and after consulting the Contracting States, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite to accede to the Convention, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe, any non-member State of the Council of Europe which, invited to sign in accordance with the provisions of Article 27, has not yet done so, and any other non-member State.

2 In respect of any acceding State, the framework Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 30

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its Instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories for whose international relations it is responsible to which this framework Convention shall apply.

2 Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this framework Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the framework Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 28

1 La présente Convention-cadre entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle douze Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention-cadre conformément aux dispositions de l'article 27.

2 Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention-cadre, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 29

1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention-cadre et après consultation des Etats contractants, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter à adhérer à la présente Convention-cadre, par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe, tout Etat non membre du Conseil de l'Europe qui, invité à la signer conformément aux dispositions de l'article 27, ne l'aura pas encore fait, et tout autre Etat non membre.

2 Pour tout Etat adhérent, la Convention-cadre entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 30

1 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires pour lesquels il assure les relations internationales auxquels s'appliquera la présente Convention-cadre.

2 Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention-cadre à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention-cadre entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Artikel 28

(1) Dieses Rahmenübereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zwölf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 27 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Rahmenübereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 29

(1) Nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens und nach Konsultation der Vertragsstaaten kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nach Artikel 27 eingeladen wurde, zu unterzeichnen, dies aber noch nicht getan hat, und jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Rahmenübereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 30

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 31

1 Any Party may at any time denounce this framework Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 32

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council, other signatory States and any State which has acceded to this framework Convention, of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this framework Convention in accordance with Articles 28, 29 and 30;
- d any other act, notification or communication relating to this framework Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this framework Convention.

Done at Strasbourg, this 1st day of February 1995, in English and French, both texts being equally authentic. In a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to sign or accede to this framework Convention.

Article 31

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention-cadre en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 32

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil, aux autres Etats signataires et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention-cadre:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention-cadre conformément à ses articles 28, 29 et 30;
- d tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention-cadre.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention-cadre.

Fait à Strasbourg, le 1^{er} février 1995 en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à signer ou à adhérer à la présente Convention-cadre.

Artikel 31

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Rahmenübereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 32

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, anderen Unterzeichnerstaaten und jedem Staat, der diesem Rahmenübereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenübereinkommens nach den Artikeln 28, 29 und 30;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenübereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Rahmenübereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 1. Februar 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zur Unterzeichnung dieses Rahmenübereinkommens oder zum Beitritt dazu eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens
zum Schutz nationaler Minderheiten am 11. Mai 1995

(Übersetzung)

Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.

The framework Convention contains no definition of the notion of national minorities. It is therefore up to the individual Contracting Parties to determine the groups to which it shall apply after ratification. National Minorities in the Federal Republic of Germany are the Danes of German citizenship and the members of the Sorbian people with German citizenship. The framework Convention will also be applied to members of the ethnic groups traditionally resident in Germany, the Frisians of German citizenship and the Sinti and Roma of German citizenship.

Denkschrift zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

A Allgemeines

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geht zurück auf einen Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Europaratsstaaten bei ihrem Gipfeltreffen in Wien im Oktober 1993. In der Wiener Erklärung vom 9. Oktober 1993 kamen die Staats- und Regierungschefs in bezug auf den Schutz nationaler Minderheiten überein, das Ministerkomitee des Europarats zu beauftragen,

„möglichst bald ein Rahmenübereinkommen abzufassen, in dem die Grundsätze näher dargelegt werden, zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten verpflichten, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. Dieses Übereinkommen würde auch für Nichtmitgliedstaaten zur Unterzeichnung aufgelegt.“

Das Ministerkomitee nahm das auf der Grundlage der Wiener Erklärung erarbeitete Rahmenübereinkommen am 10. November 1994 an und erteilte die Zustimmung zur Veröffentlichung des Erläuternden Berichts. Dieser enthält Hinweise auf die Bedeutung, den Zweck und die Vorgeschichte des Rahmenübereinkommens und seine einzelnen Bestimmungen. Er ist in deutscher Übersetzung als Anlage zu dieser Denkschrift beigelegt.

In Ergänzung zu dem Erläuternden Bericht wird auf folgendes hingewiesen:

I. Zur Notwendigkeit des Schutzes nationaler Minderheiten

Der Schutz nationaler Minderheiten und ihrer Rechte und Freiheiten ist für das friedliche und gedeihliche Zusammenleben der Völker von grundlegender Bedeutung. Angehörigen nationaler Minderheiten muß es möglich sein, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln und dabei wirklich gleichberechtigt am Gemeinschaftsleben teilzunehmen. Ein wirksamer Schutz der Rechte und Freiheiten von Angehörigen nationaler Minderheiten ist unverzichtbare Voraussetzung eines dauerhaften inneren und äußeren Friedens. Die tiefgreifenden Umwälzungen der letzten Jahre in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas haben diese historische Erfahrung ebenso eindringlich bestätigt wie die ethnischen Konflikte zwischen den verschiedenen Völkern und Volksgruppen in Teilen des ehemaligen Jugoslawiens. Daher kommt dem Schutz nationaler Minderheiten im innerstaatlichen Recht und im Verwaltungshandeln besondere Bedeutung zu.

Die Fortentwicklung des allgemeinen Menschenrechtsschutzes ist ebenfalls ein wichtiger Beitrag zum Schutz nationaler Minderheiten. Ein wirksamer Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen erfordert allerdings zugleich spezifische Maßnahmen, die der besonderen Situation der nationalen Minderheiten und ihrer Angehörigen Rechnung tragen.

Dem Schutz nationaler Minderheiten dienen auch vertrauensbildende Maßnahmen und die Vereinbarung von Schutzgarantien für Minderheiten und ihre Angehörige in bilateralen Verträgen. Die internationale Staatengemeinschaft ist darüber hinaus bestrebt, multilaterale Übereinkünfte zu schaffen. Der Kontrolle der Einhaltung der Staat-

tenverpflichtungen aus solchen Übereinkünften kommt dabei besondere Bedeutung zu.

II. Zur geschichtlichen Entwicklung des Schutzes nationaler Minderheiten

Der Schutz nationaler Minderheiten ist seit jeher Gegenstand bilateraler staatlicher Bemühungen. Vor allem aber die Arbeiten internationaler Organisationen und Zusammenschlüsse haben den Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen immer wieder vorangetrieben.

Der Europarat nahm sich bereits 1949, im ersten Jahr seines Bestehens, des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Angehörigen nationaler Minderheiten an. Schon in der 1950 beschlossenen Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) kommt die besondere Bedeutung zum Ausdruck, die der Europarat der Problematik zumißt: Nach Artikel 14 EMRK muß der Genuß der in der EMRK festgelegten Rechte und Freiheiten unter anderem ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit gewährleistet werden.

Die intensiven Bemühungen des Europarats um ein weitergehendes rechtsverbindliches Instrument, die im Oktober 1993 in den Beschluß des Wiener Gipfels der Staats- und Regierungschefs und jetzt in das Rahmenübereinkommen einmündeten, sind im Erläuternden Bericht (Absätze 1 bis 9) im einzelnen dargestellt. Von besonderer Bedeutung für das Rahmenübereinkommen waren dabei die Vorarbeiten des Lenkungsausschusses für Menschenrechte (CDDH) und des von diesem im März 1993 eingesetzten Sachverständigenausschusses (DH-MIN) sowie die Empfehlung 1201(1993) der Parlamentarischen Versammlung. Dem Schutz der traditionell gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen dient außerdem die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992.

Auch die OSZE (früher: KSZE) hat sich von Beginn an mit der Problematik befaßt. In den Dokumenten der Treffen, insbesondere in dem Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990, sind umfangreiche politische Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zum Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen niedergelegt. Die Absätze 30 bis 39 des Kopenhagener Dokuments enthalten die Grundlagen des Minderheitenschutzes der OSZE: Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen und darf als solche für ihn keinen Nachteil mit sich bringen. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität von Angehörigen nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium zu schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität zu schaffen. Das Recht auf Gebrauch der Muttersprache, sowohl privat als auch in der Öffentlichkeit, ist zu gewährleisten. Angehörige nationaler Minderheiten haben u.a. ein Recht, eigene Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen zu unterhalten; sie haben auch das Recht zum Bekenntnis und zur Ausübung ihrer Religion, sie genießen die Infor-

mations- und die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kontaktpflege. Das Kopenhagener Dokument enthält weiter u.a. Verpflichtungen, den Unterricht der Minderheitensprache und in der Minderheitensprache zu ermöglichen.

Die Durchführung dieser politischen Verpflichtungen ist gemeinsames Anliegen aller OSZE-Teilnehmerstaaten. Sie ist Gegenstand von Durchführungsüberprüfungen, deren Mechanismen beim KSZE-Folgetreffen im Jahr 1989 in Wien begründet und seither kontinuierlich ausgebaut worden sind. Anlässlich des KSZE-Folgetreffens des Jahres 1992 in Helsinki wurde außerdem ein Hoher Kommissar für nationale Minderheiten eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, zum frühestmöglichen Zeitpunkt für „Frühwarnung“ zu sorgen und gegebenenfalls geeignete Schritte zu unternehmen, wenn Spannungen auftreten, die Bezug zu Angelegenheiten nationaler Minderheiten haben und das Potential in sich bergen, sich im KSZE-Gebiet zu einem den Frieden, die Stabilität oder die Beziehungen zwischen Teilnehmerstaaten beeinträchtigenden Konflikt zu entwickeln.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966 untersagt Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten, Angehörigen solcher Minderheiten das Recht vorzuenthalten, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen. Jede Diskriminierung aufgrund der nationalen Herkunft ist verboten (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 26). Eine entsprechende Regelung findet sich im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom selben Tage in Artikel 2 Abs. 2. In dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ist eine Bestimmung enthalten, wonach in Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorzuenthalten werden darf, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine Sprache zu verwenden. Das jahrzehntelange Streben der Vereinten Nationen nach einem umfassenden Konzept zum Schutz von Minderheiten führte im Jahre 1992 schließlich zu der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten (Resolution 47/135, angenommen von der Generalversammlung am 18. Dezember 1992).

Über all diese Jahre gelang es der internationalen Staatengemeinschaft allerdings nicht, ein Übereinkommen zu schaffen, das nationale Minderheiten und die Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen umfassend schützt und rechtlich verbindlich ist. Hieran werden die besonderen Schwierigkeiten deutlich, die bei der Fortentwicklung des internationalen Schutzes nationaler Minderheiten zu bewältigen sind. So fehlt bis heute eine gemeinsame Definition des Begriffs der nationalen Minderheit. Stets muß die internationale Staatengemeinschaft Lösungen suchen, die bei den unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Staaten überall ein friedliches und dauerhaftes Miteinander verschiedener Volksgruppen gewährleisten. Ein stabiles Gleichgewicht zwischen Maßnahmen zum Schutz nationaler Minderheiten und den Lebensbedingungen der Mehrheit ist dabei ein wichtiges Element.

III. Zur Entwicklung des Rahmenübereinkommens

Im Oktober 1993 gab es auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten einen entscheidenden Fortschritt. Die Staats- und Regierungschefs der Europaratsstaaten einigten sich auf ein Konzept, dem alle Mitgliedstaaten des Europarats zustimmen konnten. Dazu gehörte das Rahmenübereinkommen. Dieses sollte mit allgemein gehaltenen Staatenverpflichtungen, die es den Staaten erlauben, ihre jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten und die unterschiedliche Situation der verschiedenen nationalen Minderheiten zu berücksichtigen, einen umfassenden Schutz der nationalen Minderheiten in wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens gewährleisten. Zugleich sollte mit den Arbeiten an einem Protokoll zur EMRK mit individuellen, justiziablen Rechten insbesondere für Angehörige nationaler Minderheiten begonnen werden, dies beschränkt auf den kulturellen Bereich.

Zur Verwirklichung dieses Kompromisses setzte das Ministerkomitee mit Beschluß vom 4. November 1993 den Ad-hoc-Ausschuß zum Schutz nationaler Minderheiten (CAHMIN) ein und beauftragte ihn mit der Umsetzung des Mandats. Der Expertenausschuß stand allen Mitgliedstaaten des Europarats offen. Er trat im Januar 1994 erstmals zusammen. Grundlage der Arbeit des CAHMIN waren die bereits bestehenden Übereinkünfte und Texte zum Schutz nationaler Minderheiten sowie Entwürfe von Nichtregierungsorganisationen. Besondere Bedeutung maß der CAHMIN den Vorarbeiten des CDDH und des DH-MIN bei. Im Oktober 1994 – nach sieben Vollsitzungen und einem Treffen einer für alle Mitgliedstaaten offenen Arbeitsgruppe – legte der CAHMIN dem Ministerkomitee Entwürfe des Rahmenübereinkommens sowie eines Erläuternden Berichts zu dem Übereinkommen vor. Am 10. November 1994 beschloß das Ministerkomitee den Text des Rahmenübereinkommens sowie die Veröffentlichung des Erläuternden Berichts.

Das Rahmenübereinkommen wurde am 1. Februar 1995 zur Zeichnung aufgelegt. Bis 1. Juli 1996 hatten 32 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen gezeichnet, sechs Mitgliedstaaten haben das Rahmenübereinkommen ratifiziert.

IV. Zielsetzung und Inhalt des Rahmenübereinkommens

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates erklärten am 9. Oktober 1993 in Wien ihren Willen, den Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten innerhalb einer rechtsstaatlichen Ordnung unter Achtung der territorialen Unversehrtheit sowie der nationalen Souveränität der Staaten zu gewährleisten. Die Staaten mußten in ihrem Handeln die Einhaltung der Grundsätze gewährleisten, auf denen ihre gemeinsame Tradition beruht: Gleichheit vor dem Gesetz, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie aktive Beteiligung am öffentlichen Leben. Die Staaten sollten Bedingungen schaffen, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur weiterzuentwickeln und dabei ihre Religion, ihre Traditionen und ihre Bräuche zu bewahren. Diese Menschen sollten ihre Sprache sowohl privat als auch in der Öffentlichkeit benutzen dürfen und unter bestimmten Bedingungen auch in ihren Beziehungen zu Behörden. Die Staats- und Regierungschefs bekräftigten ihre Entschlossenheit, die in dem Kopenhagener Dokument und den anderen Dokumenten der KSZE enthalten-

den Verpflichtungen zum Schutz nationaler Minderheiten in vollem Umfang zu erfüllen. Der Europarat müsse sich bemühen, diese politischen Verpflichtungen möglichst umfassend in rechtsverbindliche Übereinkünfte umzusetzen.

Auf dieser Grundlage enthält das Rahmenübereinkommen, ausgehend von den Grundaussagen in der Präambel zu Notwendigkeit und Bedeutung des Schutzes nationaler Minderheiten, völkerrechtlich verbindliche Grundsätze zum Schutz dieser Minderheiten. Das – auf Einladung des Ministerkomitees – auch für Nichtmitgliedstaaten offene Übereinkommen verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen und verpflichtet die Vertragsstaaten zum Schutz der Freiheitsrechte der EMRK, die für Angehörige nationaler Minderheiten besondere Bedeutung haben: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Das Rahmenübereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten außerdem zu umfänglichen Schutz- und Fördermaßnahmen u.a. im Bereich der Bildung, der Kultur, des Schulwesens und des gesellschaftlichen Lebens. Bei der Durchführung des Übereinkommens haben die Vertragsstaaten einen weiten Gestaltungsspielraum. Über die Durchführung wacht das Ministerkomitee, das insoweit durch einen beratenden Ausschuß unterstützt wird. Die Einzelheiten dieses Durchführungsmechanismus sind noch vom Ministerkomitee festzulegen. Individuelle Rechte enthält das Rahmenübereinkommen – entsprechend dem Mandat des Wiener Gipfels – nicht.

V. Zum Anwendungsbereich des Übereinkommens

1. Allgemeines

Das Rahmenübereinkommen enthält Grundsätze zum Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen. Der Begriff der nationalen Minderheit ist im Übereinkommen nicht definiert. Es ist damit Sache der Vertragsstaaten selbst, den Anwendungsbereich des Übereinkommens in ihrem Gebiet zu bestimmen. Mit Blick auf die unterschiedlichen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten in den einzelnen Staaten verfolgte der CAHMIN insoweit einen pragmatischen Ansatz.

2. Zum Anwendungsbereich in Deutschland

Die Bundesregierung hat den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens bei Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995 in einer Auslegungserklärung festgelegt. Die Erklärung lautet:

„Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

Die Bundesregierung sieht als nationale Minderheiten Gruppen der Bevölkerung an, die folgenden fünf Kriterien entsprechen:

- ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität,
- sie wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell in Deutschland heimisch,
- sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.

Diese Kriterien werden von der dänischen Minderheit, die im Landesteil Schleswig des Landes Schleswig-Holstein lebt, erfüllt. Sie werden ebenso erfüllt vom sorbischen Volk, das im Nordosten des Freistaats Sachsen und im Südosten des Landes Brandenburg heimisch ist.

Die Friesen im Nordwesten der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen leben ebenso wie die Dänen und Sorben in angestammten Siedlungsgebieten. Die Mehrheit der Friesen betrachtet sich nicht als nationale Minderheit, sondern als Volksgruppe im deutschen Volk mit besonderer Sprache, Herkunft und Kultur. Die deutschen Sinti und Roma sind ebenso eine Volksgruppe, die traditionell in Deutschland heimisch ist. Sie leben aber nicht in einem oder mehreren angestammten Siedlungsgebieten, sondern nahezu in ganz Deutschland, meist in kleinerer Zahl. Wie die Dänen und die Sorben wollen auch diese Volksgruppen ihre eigene Identität erhalten. Sie erwarten und erhalten hierfür staatlichen Schutz und staatliche Förderung.

Das besondere Konzept des Rahmenübereinkommens, das den Staaten einen breiten Gestaltungsspielraum beläßt, ermöglicht es, das Übereinkommen auf alle diese vier traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen anzuwenden. Damit ist zugleich die Anwendung auf sämtliche traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen sichergestellt.

Die Auslegungserklärung ist im Rahmen der Lindauer Absprache mit den Ländern, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist, abgestimmt. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Erklärung bei Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zu wiederholen.

3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die nationalen Minderheiten und die weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen

Die Angehörigen dieser nationalen Minderheiten und der weiteren in Deutschland heimischen Volksgruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit genießen als Deutsche alle Rechte und Freiheiten des Grundgesetzes (GG) ohne Beschränkungen. Dabei haben Bestimmungen, die den Gebrauch der Minderheitensprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität sichern, für sie besondere Bedeutung. Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist jede Diskriminierung wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens sowie der religiösen oder politischen Anschauungen verboten. Dieser Schutz schließt Angehörige nationaler Minderheiten und anderer traditionell in Deutschland heimischer Volksgruppen ein. Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 GG binden Gesetzgebung, voll-

ziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Auch auf die Rechte und Freiheiten aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 können sich die Angehörigen nationaler Minderheiten und der weiteren in Deutschland heimischen Volksgruppen ebenso wie jede andere Person berufen.

Fünf Landesverfassungen enthalten Bestimmungen, die sich auf nationale Minderheiten und Volksgruppen bzw. auf nationale und ethnische Minderheiten beziehen:

a) Brandenburg

Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg umschreibt die Rechte der Sorben (Wenden) wie folgt:

Artikel 25 (Rechte der Sorben [Wenden])

(1) Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechts, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, daß in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken.

b) Mecklenburg-Vorpommern

In der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es in Artikel 18: „Die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen von Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit steht unter dem besonderen Schutz des Landes.“

c) Sachsen

Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen lautet: „Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.“

Mehrere Artikel der sächsischen Landesverfassung beziehen sich auf die Sorben:

In Artikel 2 Abs. 4 heißt es: „Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und

das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden.“

Artikel 5 Abs. 1 lautet: „Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.“

Artikel 6 lautet:

„(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.“

(2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

(3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.“

d) Sachsen-Anhalt

In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt heißt es: „Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.“ (Artikel 37 Abs. 1)

e) Schleswig-Holstein

Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein lautet:

„(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.“

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

Die weitere Grundlage für die Rechte der dänischen Minderheit bildet die Bonner Erklärung vom 29. März 1955, der die Erklärung der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 26. September 1949 (Kieler Erklärung) vorangegangen war.

f) Regelung im Einigungsvertrag (sorbisches Volk)

Hinsichtlich des sorbischen Volkes heißt es in der Protokollnotiz zu Artikel 35 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 906):

„Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Einigungsvertrages:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Tradition werden gewährleistet.

3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt.“
- g) Konkretisierung durch sonstige Normen und durch Verwaltungshandeln

Die Verfassungsgebote für den Schutz nationaler Minderheiten und Volksgruppen werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. So enthalten Bundesgesetze, wie das Bundeswahlgesetz, und mehrere Landesgesetze Bestimmungen, die den Mitwirkungsmöglichkeiten der nationalen Minderheiten in Staat und Gesellschaft, dem Schutz der nationalen Minderheiten und der Förderung ihrer Identität dienen. Nach dem Bundeswahlgesetz sind Parteien nationaler Minderheiten bei der Wahl zum Deutschen Bundestag von der Fünf-Prozent-Sperrklausel befreit. Die Landesgesetze beziehen sich auf nationale Minderheiten, die räumlich geschlossen in angestammten Siedlungsgebieten leben. Auf sie wird im folgenden Abschnitt 4 eingegangen.

4. Zur Situation der nationalen Minderheiten und weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen im einzelnen

a) Die dänische Minderheit

Die dänische Minderheit im Land Schleswig-Holstein, im äußersten Norden der Bundesrepublik Deutschland, wird auf etwa 50 000 Personen geschätzt, die im Landesteil Schleswig überwiegend in den Städten Flensburg, Schleswig und Husum sowie in mehreren anderen Gemeinden südlich der deutsch-dänischen Grenze und im Südwesten des Landesteils ansässig sind. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten. Die soziologische Struktur der dänischen Minderheit ist der der deutschen Mitbürger sehr ähnlich.

Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen alle Dänisch und sprechen diese Sprache zum größten Teil. Alle beherrschen zudem Deutsch. Auf dem Land sprechen Teile der dänischen Minderheit plattdeutsch, eine niederdeutsche Regionalsprache, in der unmittelbaren Grenzregion aber auch mit ihren deutschen Mitbürgern Sønderjysk, einen südjütischen Dialekt.

Das Wahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein erleichtert die politische Mitwirkung der dänischen Minderheit, indem die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag auf die Partei der dänischen Minderheit keine Anwendung findet. Im Rahmen des Verhältnisausgleichs muß allerdings eine Stimmzahl erreicht werden, die der Stimmzahl für das letzte zu vergebende Mandat nach dem Verfahren Hare-Niemeyer entspricht.

Die politische Organisation der dänischen Minderheit (und der nationalen Friesen) ist Sydslesvigs Vaeigerforening, der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) mit Sitz in Flensburg. Die politische Partei ist durch zwei Abgeordnete – mit Fraktionsstatus – im Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie durch 159 Repräsentanten in Kreistagen, Stadt- und Gemeindeparlamenten vertreten. Der SSW kandidiert nicht mehr für den Deutschen Bundestag, da er keine Chance sieht, die für ein Mandat erforderliche Stimmzahl zu erreichen. Es besteht jedoch ein Beratender Ausschuß für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesministerium des Innern, dessen Vorsitzender der Bundesinnenminister ist und dem weitere Abgeordnete der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen, ein Vertreter der schleswig-holsteinischen Landesregierung und Vertreter der dänischen Minderheit angehören. Der Ausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und behandelt insbesondere Fragen der Bundesinnenpolitik und der Entwicklung der Minderheitenrechte, die die dänische Minderheit berühren. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat einen Grenzlandbeauftragten bestellt, der sich mit Minderheitenfragen beschäftigt.

Hauptorganisation der dänischen Minderheit für die volkliche und kulturelle Arbeit ist Sydslesvigsk Forening, der Südschleswigsche Verein (SSV), mit dem Dansk Generalsekretariat in Flensburg, dem 17 000 Mitglieder angehören. Dem SSV sind weitere 26 Vereine mit den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern angeschlossen. Außerdem gibt es auch unabhängige Organisationen. Alle arbeiten in einem beratenden Ausschuß „Det sydslesvigske Samråd“ zusammen, der Koordinierungsstelle für die dänischen Aktivitäten.

Die dänische Minderheit finanziert ihre Arbeit aus Eigenmitteln, Spenden von Privatleuten und Stiftungen sowie zu einem erheblichen Teil durch Zuwendungen aus den Haushalten der schleswig-holsteinischen Landesregierung und deutscher Kommunen des Siedlungsgebietes. Sie erhält für ihre Arbeit auch wesentliche Mittel vom Königreich Dänemark und vom dänischen Grenzverein.

Der Südschleswigsche Verein widmet sich als kulturelle Hauptorganisation der Förderung der „dänischen Arbeit in Südschleswig“, der dänischen Sprache und des dänischen Volkstums. Außerdem pflegt er eine lebendige Verbindung zu Dänemark und den übrigen nordischen Ländern und will dänische Kultur und dänische Lebensart in der Minderheit lebendig erhalten. Der Verein organisiert dänische Theaterveranstaltungen und Konzerte, unterhält Versammlungshäuser und -räume sowie Altenwohnungen und betreibt Altenclubs mit einem breiten Freizeitangebot. Er gibt auch einen eigenen Pressedienst zur Unterrichtung der deutschen und dänischen Medien heraus.

Von der dänischen Minderheit wird auch eine dänischsprachige Tageszeitung, „Flensborg Avis“ (mit einem deutschsprachigen Teil), herausgegeben.

„Flensburg Avis“ ist zudem Anteilseigner an Radio Schleswig-Holstein (R.SH), einem privaten Hörfunksender. Die Redaktion gestaltet täglich eine dänischsprachige Nachrichtensendung, die über R.SH ausgestrahlt wird. Weitere periodische Medien hält die Minderheit für entbehrlich, da in ihrem Siedlungsgebiet mehrere dänische TV- und Hörfunkprogramme zu empfangen sind und dänische Zeitungen und Zeitschriften beliebig abonniert werden können.

Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist Dansk Skoleforening for Sydslesvig, der Dänische Schulverein für Südschleswig. Er betreibt gegenwärtig 53 Schulen verschiedener Schultypen sowie 61 Kindergärten. Die Schulen gliedern sich in Grund- und Hauptschulen, vier Realschulen sowie ein Gymnasium, eine Internatsschule und eine Heimvolkshochschule. Sämtliche Schulen sind staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft. Die Internatsschule gibt 14- bis 18jährigen Schülern als Nachschule die Möglichkeit, hier ihren Hauptschulabschluß zu machen oder das freiwillige 10. Schuljahr zu absolvieren.

In den Hauptschulen besteht eine 9jährige Schulpflicht und die Möglichkeit eines freiwilligen 10. Hauptschuljahres. Die weiterführenden Schulen – Realschulen und Gymnasium – nehmen ab der Orientierungsstufe (5. und 6. Klasse) Schülerinnen und Schüler auf und schließen in der Realschule nach dem 10. und im Gymnasium nach dem 13. Schuljahr ab. Unterrichtssprache ist – außer dem Pflichthauptfach Deutsch – die dänische Sprache. In den Abschlußklassen und -kursen wird allerdings gewährleistet, daß auch die Fachbegriffe insbesondere im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in Deutsch unterrichtet werden, um die Schülerinnen und Schüler ausreichend auf die bevorstehende Berufsausbildung in deutschsprachigen Unternehmen und Hochschulen vorzubereiten. Die Abschlußprüfungen werden sowohl in Deutschland als auch in Dänemark anerkannt.

Nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz müssen Schulen der dänischen Minderheit zugelassen und finanziell gefördert werden, wenn es der dänische Schulverein beantragt. Die dänischen Privatschulen müssen allerdings in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte den öffentlichen Schulen entsprechen. Sie unterstehen der staatlichen Aufsicht des Kultusministeriums des Landes Schleswig Holstein. Das Land leistet für die Personal- und Sachkosten der dänischen Privatschulen pro Schüler einen Beitrag, der 100 Prozent der Kosten entspricht, die für einen Schüler an einer vergleichbaren öffentlichen allgemeinbildenden Schule im Vorjahr entstanden sind. Zuschüsse für die Kosten des Schülertransports werden vom Land, von den Kreisen und einem Teil der Gemeinden gewährt.

Die Kindergärten der dänischen Minderheit werden ebenfalls in Dänisch geführt. Für ihren Betrieb geben viele Kommunen Zuschüsse. Dazu haben die Eltern die üblichen Beiträge zu leisten.

Die dänische Minderheit verfügt über ein eigenes Bibliothekssystem mit der Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig, die die örtliche Hauptbibliothek für Erwachsene und Kinder ist und auch zwei Fahrbüchereien, eine bibliographische Abteilung und eine audiovisuelle Medienauswahl umfaßt. Die dänische Zentralbibliothek hat zwei Hauptfilialen sowie 110 kleine Filialen in Schulen und Kindergärten. Ihr gehören auch eine Forschungsabteilung und ein Archiv an.

TrägerIn des kirchlichen Lebens der dänischen Minderheit ist die evangelisch-lutherische Dansk Kirke i Sydslesvig, die Dänische Kirche in Südschleswig. Sie ist als eingetragener Verein deutschen Rechts eine Freikirche, die 44 Kirchengemeinden mit 24 Pastoren umfaßt. Die Dänische Kirche in Südschleswig ist von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland und von der Folkekirke (Volkskirche) in Dänemark unabhängig, arbeitet jedoch eng mit der privatrechtlichen Organisation Dansk Kirke i Udlandet (Dänische Kirche im Ausland) in Odense/Dänemark zusammen.

Der Sydslesvigs Danske Ungdomsforeninger – SdU –, der Dänische Jugendverband für Südschleswig, ist der Dachverband für eine weitgefächerte Jugendarbeit, dem 77 Vereine angehören. Er ist Träger von Freizeitheimen und Sportanlagen. Ihm ist u.a. auch die dänischsprachige Amateurbühne „Det lille Theater“ in Flensburg angeschlossen. Der Jugendverband ist mit den Jugendverbänden anderer nationaler Minderheiten in Europa in der Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV) zusammengeschlossen. Sein Zentrum ist die Bildungsstätte Christianslyst bei Schleswig.

Der dänische Gesundheitsdienst betreibt mehrere zentrale Sozialstationen und weitere Schwesternstationen und unterhält ein Altenheim und eine Reihe beschützter Wohnungen sowie ein Heim für Kinder und Jugendliche. Daneben haben sich die Angehörigen der dänischen Minderheit noch in zahlreichen weiteren Vereinen, vom Landwirtschaftsverein über Hausfrauenvereine bis zu Bürgervereinen organisiert, die zum Zusammenhalt der Minderheit beitragen und auch Träger gastronomischer Betriebe sind.

Seitens des Landes Schleswig-Holstein werden außer dem Schulwesen auch die Kultur- und Jugendarbeit, das Volkshochschulwesen, der Gesundheitsdienst, der Verband der Landwirtschaftlichen Vereine sowie die politische Arbeit der SSW-Landtagsfraktionen mit Zuschüssen unterstützt. Auch von kommunaler Ebene werden Zuwendungen für die Kulturarbeit der dänischen Minderheit geleistet.

b) Das sorbische Volk

Die Sorben, auch Wenden genannt, sind ein kleines slawisches Volk, das bereits im 7. Jahrhundert urkundlich erwähnt wurde und dessen Siedlungsgebiet – die Lausitz – seit etwa tausend Jahren innerhalb deutscher Staatlichkeit liegt. Die Zahl der Sorben wird heute auf etwa 60 000 Personen geschätzt. Zwei Drittel der Sorben – die Obersorben – leben in der Oberlausitz im Osten des Freistaates

Sachsen und zwar insbesondere in den Landkreisen (und Städten) Bautzen, Kamenz, im Niederschlesischen Oberlausitzkreis und der kreisfreien Stadt Hoyerswerda. Ein Drittel – die Niedersorben – lebt in der Niederlausitz im Südosten des Landes Brandenburg, insbesondere in der Stadt Cottbus und ihrer Umgebung sowie in den Landkreisen Calau, Spremberg, Forst, Guben und Lübben. In einigen Gemeinden des Landkreises Kamenz beträgt ihr Anteil an der Bevölkerung bis zu 90 Prozent, in einigen anderen Dörfern des Siedlungsgebietes ist die Mehrheit der Einwohner sorbisch. Im Siedlungsgebiet stellen sie insgesamt etwa 10 Prozent der Bevölkerung, in den Städten allerdings weniger als 2 Prozent.

Die Sorben haben zwei Schriftsprachen, Obersorbisch und Niedersorbisch. Alle Angehörigen des sorbischen Volkes beherrschen Deutsch. Durch die geschichtliche Entwicklung bedingt, ist die Kenntnis des Sorbischen insbesondere bei der sorbischen Stadtbevölkerung und bei den stärker zerstreut lebenden Sorben auf dem Lande zurückgegangen. Grund dafür sind Verbote der Sprachanwendung in der Vergangenheit, Devastationen des Siedlungsraumes infolge des Kohlebergbaus und verstärkter Zuzug deutschsprachiger Bevölkerungsteile in den sorbischen Siedlungsraum. Etwa zwei Drittel der Sorben beherrschen Sorbisch. Nur etwa ein Drittel der Sorben benutzt Sorbisch als Familien- und Alltagssprache, doch gibt es in der Region Bautzen-Kamenz noch eine Reihe von Gemeinden, wo die sorbische Sprache bevorzugte Umgangssprache in den Familien, in der Dorfgemeinschaft, im kirchlichen Leben und z.T. auch am Arbeitsplatz ist. Im übrigen gemischtnationalen Gebiet wird Sorbisch, abgesehen von besonders traditionsbewußten sorbischen Familien, in erster Linie bei Veranstaltungen der sorbischen Organisationen, in der Kultur- und Brauchpflege sowie als Umgangssprache der älteren Generation gesprochen. Die Angehörigen des sorbischen Volkes pflegen ihre Traditionen, ihre Sprache und ihre nationale Identität, nehmen jedoch im übrigen umfassend und gleichberechtigt am gesamten gesellschaftlichen Leben teil.

In Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben sind in beiden Ländern einfachgesetzliche Regelungen in Kraft getreten.

Durch das brandenburgische Landeswahlgesetz vom 2. März 1994 sind Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben, die für den Landtag kandidieren, von der Fünf-Prozent-Sperrklausel befreit.

Im Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 7. Juli 1994 werden die Rechte der Sorben bezüglich Sprache, Bildung, nationaler Identität, kultureller Eigenständigkeit und politischer Mitwirkung ausgestaltet. Aufgrund dieses Gesetzes wurde auch ein vom Landtag des Landes Brandenburg gewählter Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten eingerichtet, der den Landtag in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, berät.

Die Bestimmungen über die Sicherung der nationalen und kulturellen Eigenständigkeit der Sorben haben insbesondere auch Auswirkungen auf die praktische Arbeit der Verwaltung und der Justiz. So ist bei den Behörden und Verwaltungen in den deutsch-sorbischen Gebieten neben der deutschen Sprache auch die sorbische Sprache zugelassen. Dieses Recht sehen § 3 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 und § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 26. Februar 1993 ausdrücklich vor. Unberührt bleibt ferner das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen vor Gericht Sorbisch zu sprechen.

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 sichert Schülerinnen und Schülern das Lernen der sorbischen Sprache und in einigen Schulen in ausgewählten Fächern aller Klassenstufen Unterricht in sorbischer Sprache. Im Land Brandenburg ist am 12. April 1996 das Brandenburgische Schulgesetz verabschiedet worden. Nach diesem Gesetz (§ 4 Abs. 5 Satz 2) sind die Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Kultur besondere Aufgaben der Schule. Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer (wendischer) Sprache unterrichtet zu werden. In den Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sind die Geschichte und die Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen und zu vermitteln (§ 5). Das sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 10. September 1993 bildet die gesetzliche Grundlage für die Vermittlung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur an sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet.

Gegenwärtig wird an 74 öffentlichen Schulen Sorbisch als Unterrichtsfach und an 13 davon als Muttersprachenunterricht vermittelt. Insgesamt nehmen rd. 5 000 Schüler am Sorbischunterricht teil. In den genannten 13 Schulen wird ein Teil der Fächer in Sorbisch unterrichtet. Es existieren je ein sorbisches Gymnasium in Bautzen (obersorbisch) und Cottbus (niedersorbisch). Zwei weitere Gymnasien – in Hoyerswerda – bieten sorbischen Sprachunterricht an. Auch Volkshochschulen und die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur haben im deutsch-sorbischen Gebiet Sprachkurse in Sorbisch in ihrem Angebot. Die Ausbildung von Lehrern für das Fach Sorbisch und von Sorabisten erfolgt am Institut für Sorabistik an der Universität Leipzig. Darüber hinaus gibt es die Sorbische Fachschule für Sozialpädagogik als berufsbildende Einrichtung. An den 15 Kindertageseinrichtungen im Gebiet mit starkem sorbischen Bevölkerungsanteil ist die sorbische Sprache Umgangssprache. Daneben existieren ca. 25 zweisprachige Kindertagesstätten.

Die Gewährleistung der Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit, insbesondere auch hinsichtlich der Förderung der sorbischen Sprache

und Kultur, wurde auch in der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 und in der Gemeindeordnung vom 21. April 1993 verankert.

Es wird darauf geachtet, daß im deutsch-sorbischen Gebiet öffentliche Gebäude, Straßen und Plätze entsprechend den gesetzlichen Regelungen zweisprachig zu beschriftet sind.

Wie der Freistaat Sachsen in der Staatskanzlei hat das Land Brandenburg ein Referat eingerichtet, das auch für Angelegenheiten der Sorben zuständig und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zugeordnet ist.

Ein Angehöriger des sorbischen Volks ist seit der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1994 Mitglied des Europäischen Parlaments. Bei der Wahl zum Sächsischen Landtag am 11. September 1994 wurden zwei Sorben als Kandidaten verschiedener Parteien in den Landtag gewählt. Bei den Kommunalwahlen in Sachsen und Brandenburg von 1994 sowie Nachwahlen sind rund 140 Angehörige des sorbischen Volks als Kandidaten verschiedener Parteien oder sorbischer Wählervereinigungen in Kreis-, Stadt- und Gemeindeparlamente gewählt worden.

Dachverband der meisten sorbischen Vereine und Einrichtungen ist die Domowina – Bund Lausitzer Sorben, der 12 Organisationen der Sorben mit ca. 5800 Mitgliedern angehören.

Das kulturelle Leben der Sorben wird von zahlreichen Institutionen und Vereinen getragen. Das sorbische Pressewesen ist für die Erhaltung der nationalen Identität der Sorben von besonderer Bedeutung. Im Domowina-Verlag erscheinen eine Tageszeitung in obersorbischer Sprache „Serbske Nowiny“ (Sorbische Zeitung), eine Wochenzeitung in niedersorbischer Sprache „Nowy Casnik“ (Neue Zeitung) sowie monatlich die Kulturzeitschrift „Rozhlad“ (Umschau), eine Fachzeitschrift für sorbische Lehrer „Serbska šula“ (Sorbische Schule) und eine Kinderzeitschrift in Ober- und Niedersorbisch. Auch wissenschaftliche und kulturelle Bücher in sorbischer Sprache werden ebenso wie Schulbücher, neue und klassische sorbische Belletristik, Jugend-, Kinder- und Bilderbücher mit staatlicher finanzieller Unterstützung herausgegeben.

Die Volkstumsforschung und die sonstige wissenschaftliche Arbeit liegen beim Sorbischen Institut. Spezielle Forschungsbereiche sind die sorbische Sozial- und Kulturgeschichte, die Sprachentwicklung, die Volkskunde und die Kultur- und Kunstwissenschaften. Dem Sorbischen Institut angeschlossen sind das Sorbische Kulturarchiv und die Sorbische Bibliothek. Die Macica Serbska, die sorbische wissenschaftliche Gesellschaft, widmet sich dieser Arbeit in der Öffentlichkeit. Ihre Hauptaufgabe ist die Förderung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Geschichte, Sprache und Kultur der Sorben und die Verbreitung des Wissens um die Sorben im In- und Ausland.

Im sorbischen Leben hat die Brauchtumspflege einen besonderen Stellenwert. Sie ist eng verbunden mit der Liebe zur Musik und insbesondere zum

Volkslied. Trachten werden selten im Alltag, aber noch an Feiertagen, bei kirchlichen Festen, dem sonntäglichen Kirchgang und Familienfeiern getragen. Rund 120 Vereine einschließlich der Kulturgruppen in den Schulen pflegen die kulturellen Traditionen der Sorben in den verschiedensten Ausprägungen, darunter renommierte Tanzgruppen, Chöre, Laientheater, Trachtengruppen und Arbeitsgruppen des Kunsthandwerks.

Der Freistaat Sachsen hat am 19. Oktober 1991 im Einvernehmen mit dem Land Brandenburg und dem Bund eine Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Stiftung für das sorbische Volk“ mit Sitz in Bautzen eingerichtet. Die Unterzeichnung eines Staatsvertrages, in welchem die Wahrung und die staatliche Förderung der nationalen Interessen des sorbischen Volkes geregelt werden, soll folgen.

Die Stiftung verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

1. Förderung von Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben;
2. Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen;
4. Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und der nicht-sorbischen Bevölkerung;
5. Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen, sowie die Förderung der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlages zwischen Deutschland und Osteuropa;
6. Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die sorbische Belange berühren.

Die Arbeit der Stiftung wird mit staatlichen Mitteln getragen, die je zur Hälfte von Bund und beiden Ländern aufgebracht werden. Damit werden z.Z. 12 Einrichtungen, darunter die Domowina, das Deutsch-Sorbische Volkstheater, das Sorbische National-Ensemble, der Domowina-Verlag und die Sorbischen Museen in Bautzen und Cottbus finanziell abgesichert. Hervorzuheben ist darüber hinaus die gezielte Förderung von sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, insbesondere des Sorbischen Instituts.

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Länder Sachsen und Brandenburg gibt es Programmangebote in obersorbischer wie niedersorbischer Sprache. Der Mitteldeutsche Rundfunk (mdr) mit seinem Sorbischen Studio Bautzen sendet in seinem Hörfunkprogramm werktäglich 3 Stunden und sonntags eineinhalb Stunden in obersorbisch. Der

Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg (ORB) mit seiner Niedersorbischen Redaktion in Cottbus sendet von Montag bis Freitag und am Sonntag ein einstündiges Programm in niedersorbischer Sprache. Der ORB bietet auch in seinem Fernsehprogramm monatlich einmal ein halbstündiges „Sorbisches Telefonster“ in Niedersorbisch an. Ein Fernsehprogramm in Obersorbisch gibt es noch nicht. Ein wöchentliches Halbstunden-Hörfunkprogramm für Sachsen (in deutscher Sprache) mit Informationen über die Sorben, ausgestrahlt über einen Privatsender, ist weiter in Diskussion.

Auch nach vierzig Jahren kommunistischer Herrschaft hat das kirchliche Leben weiter einen wichtigen Platz im sorbischen Volk. Viele sorbische Traditionen, insbesondere die meisten Bräuche, sind von ihrer Herkunft eng an den Jahreskreis der kirchlichen Feiertage gebunden. Die meisten dieser Bräuche, wie z.B. das Osterreiten, werden auch heute weiter gepflegt. Etwa ein Viertel der Sorben sind katholische Christen, mehr als die Hälfte ist evangelisch. Wo, wie im katholischen Gebiet um Kamenitz, in den sorbischen Gemeinden eine ungebrochene Tradition täglicher sorbischsprachiger Gottesdienste besteht, hat sich ihre Sprache und nationale Identität am besten erhalten. Sorbischsprachige evangelische Gottesdienste in den sorbisch-deutschen Gemeinden werden monatlich, Gottesdienste mit regionalem Charakter, insbesondere in der mittleren Lausitz, mehrmals im Jahr abgehalten.

In sorbischen Gemeinden beider Konfessionen gibt es sorbische Geistliche. Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen und die Kirche der niederschlesischen Oberlausitz in Görlitz betreut eine sorbische Superintendentur die sorbischen Gläubigen; in der evangelischen Landeskirche Brandenburg besteht dafür eine Arbeitsgemeinschaft Sorbischer Gottesdienst. Eine Vereinigung der sorbischen Katholiken, der Cyrill-Methodius-Verein, unterstützt das katholische pastorale und kulturelle Leben der Sorben und gibt die Wochenzeitschrift „Katolski Posol“ (Der katholische Bote) heraus. Für die evangelischen Sorben erscheint die Monatszeitschrift „Pomhaj Bóh“ (Hilf Gott), die vom Konvent der evangelischen sorbischen Geistlichen herausgegeben wird.

c) Die Volksgruppe der Friesen in Deutschland

Friesen leben in Deutschland im Norden des Landes Schleswig-Holstein und im Nordwesten des Landes Niedersachsen. Das Siedlungsgebiet der Nordfriesen liegt an der schleswig-holsteinischen Westküste (Kreis Nordfriesland mit den Inseln Sylt, Föhr, Amrum sowie Helgoland). Die Zahl derjenigen, die sich von Abstammung und Selbstverständnis her als Nordfriesen fühlen, wird auf 50 000 bis 60 000 Personen geschätzt; das ist ein Drittel der Bevölkerung dieser Region. Von ihnen sprechen etwa 10 000 Nordfriesisch, weitere 20 000 Personen verstehen diese Sprache. Im niedersächsischen Ostfriesland ist das Ostfriesische ausgestorben. Nur im Saterland nahe der Grenze zu den Niederlanden wird von etwa 2 000 Personen noch das zur ostfriesischen Sprachgruppe gehörende Saterfriesisch gebraucht.

Die Mehrheit der Nordfriesen versteht sich als eine Gruppe im deutschen Volk mit eigener Sprache, Geschichte und Kultur. Größter Verein der Friesen ist der 1902 gegründete Nordfriesische Verein. Er hat etwa 4 700 Mitglieder und verfügt über 15 örtliche Vereinigungen. Der Nordfriesische Verein setzt sich für die Erhaltung der Sprache, Kultur und Landschaft Nordfrieslands ein. Die örtlichen friesischen Vereine betreiben eine vielfältige kulturelle Arbeit. Sie bieten Sprachkurse und Sprachreisen sowie Kinderfreizeiten an, betreiben Sport mit der friesischen Sprache als Verständigungsmittel, setzen sich für friesisches Theaterspiel ein, leisten Aufgaben im Natur- und Denkmalschutz und unterhalten eigene Heimatmuseen. Einige dieser Projekte werden mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

Eine Minderheit der Nordfriesen betrachtet die Friesen als eigenständiges Volk. Sie sind im Forining for nationale Friiske (Verein nationaler Friesen) organisiert, der etwa 680 Mitglieder umfaßt und politisch mit der dänischen Minderheit zusammenarbeitet. Ihr Arbeitsschwerpunkt gilt der Förderung und der Pflege der friesischen Sprache.

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag besteht ein „Gremium für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe im Lande Schleswig-Holstein“, dessen Vorsitzender der Landtagspräsident ist. Das Gremium erörtert mehrmals im Jahr Fragen, die die friesische Bevölkerungsgruppe im Land betreffen, mit dem Ziel, die friesische Sprache und Kultur zu pflegen und zu fördern. Dem Gremium gehören Vertreter der Landtagsfraktionen, die Bundestagsabgeordneten Nordfrieslands, Vertreter der Landesregierung und Vertreter des Friesenrats, der Dachorganisation der Friesen, an. Auch in Kommunalparlamenten sind Nordfriesen vertreten. In einigen dieser Gremien wird in den Sitzungen auch Friesisch gesprochen.

An öffentlichen Schulen im nordfriesischen Gebiet – und an einigen Privatschulen der dänischen Minderheit – wird Friesisch unterrichtet. In der Regel wird der Unterricht als freiwilliges Angebot in den Klassenstufen 3 und 4 erteilt. Seit einigen Jahren ist begonnen worden, Friesisch auch in einigen Kindergärten einzuführen. Am 1. Januar 1995 unterrichteten 25 Lehrkräfte an 33 Schulen aller Schularten etwa 1 350 Schüler in wöchentlich 161 Friesisch-Stunden.

An der Universität Kiel besteht seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle, die – seit 1978 mit dem Fach Friesische Philologie – die einzige universitäre Einrichtung zur wissenschaftlichen Erforschung des Friesischen in der Bundesrepublik Deutschland ist. Die 1988 an der jetzigen Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg – Universität – eingerichtete Professur für Friesisch dient vorrangig der Ausbildung von Friesisch-Lehrerinnen und -Lehrern sowie der Erarbeitung einer Didaktik für Friesisch als Unterrichtsfach. 1991 wurde das „Seminar für friesische Sprache und Literatur und ihre Didaktik“ errichtet, um die Förderung der friesischen Sprache in der Lehrerbildung weiter verbessern zu können.

Von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, der Kultur und der Geschichte ist das „Nordfriisk Instituut“ in Bredstedt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprachen, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Träger des Instituts ist der etwa 800 Mitglieder zählende Verein Nordfriesisches Institut. Er unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Die Arbeit des Instituts wird überwiegend durch Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Daneben beteiligen sich auch die kommunale Seite und die dänische Minderheit an der Finanzierung.

In Lokalzeitungen Nordfrieslands und einigen regionalen Zeitschriften gibt es vereinzelte Beiträge in friesischer Sprache. Im Hörfunk des Norddeutschen Rundfunks wird einmal wöchentlich in einem regionalen Fenster auf Friesisch gesendet (3 Minuten). Der Privatsender Radio-Schleswig-Holstein sendet vierteljährlich eine einstündige Sendung in friesischer Sprache.

Als Dachorganisation der Friesen vereinigt der Friesenrat die Nordfriesen und Ostfriesen in Deutschland mit den in den Niederlanden lebenden Westfriesen. Seine grenzüberschreitende Aufgabe ist die Organisation von Friesenkongressen und Begegnungen von verschiedenen Berufsgruppen. In der nordfriesischen Sektion des Friesenrats wirken Vertreter der nordfriesischen Vereine als Arbeitsgemeinschaft zusammen.

d) Die Volksgruppe der deutschen Sinti und Roma

Die Volksgruppe der deutschen Sinti und Roma wird auf bis zu 70 000 Angehörige geschätzt. Genaue Zahlenangaben sind nicht möglich, da in Deutschland keinerlei statistische Daten nach ethnischen Merkmalen erhoben werden. Die Mehrheit der deutschen Sinti und Roma lebt in den Hauptstädten der alten Bundesländer einschließlich Berlin und Umgebung sowie in den Ballungsgebieten des Raums Hamburg, des Rhein-Ruhr-Gebiets mit dem Zentrum Düsseldorf/Köln, des Rhein-Main- und des Rhein-Neckar-Ballungszentrums. Teilweise leben die deutschen Sinti und Roma auch in größerer Zahl in Regionen räumlich nicht weit voneinander entfernt kleinerer Städte. So gibt es deutsche Sinti und Roma z.B. in Mittel- und Kleinstädten Ostfrieslands, Nordhessens, der Pfalz, Badens und Bayerns.

Die deutschen Sinti und Roma hatten, wie die Sinti und Roma insgesamt, während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Verfolgung und Völkermord zu leiden.

Heute sind die deutschen Sinti und Roma weitgehend in die Gesellschaft integriert. Doch haben sie im Alltag durch Vorurteile einzelner Mitbürger immer noch unter privaten Diskriminierungen zu leiden. Die Angehörigen der Volksgruppe empfinden auch manche Presseartikel als Diskriminierung, wenn Berichte über Beschuldigungen Hinweise auf die ethnische Zugehörigkeit eines Beschuldigten enthalten.

Die Angehörigen der Volksgruppe haben sich zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinen und – entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland – in Landesverbänden organisiert. Neun dieser Landesverbände sind im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zusammengeschlossen, dem auch noch weitere Institutionen wie der Verein Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und größere Vereine auf lokaler Basis angehören. Ein weiterer Landesverband ist nicht Mitglied des Zentralrats, dem auch einige andere lokale und regionale Büros und Vereine deutscher Sinti und Roma nicht angehören.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist zusammen mit den Verbänden der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes und der Volksgruppen der Friesen in Deutschland Mitglied der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), des Dachverbands der nationalen Minderheiten und traditionellen (autochthonen) Volksgruppen in Europa.

Wegen der großen räumlichen Streuung der Wohnsitze der deutschen Sinti und Roma ist die direkte Mitwirkung der Volksgruppe im politischen Leben schwieriger als bei den räumlich geschlossen siedelnden nationalen Minderheiten. Dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist die Wahl einzelner Sinti in Kommunalparlamente bekannt. Angehörige der Volksgruppe sind – soweit bekannt – nicht als Abgeordnete im Deutschen Bundestag oder in den Landtagen vertreten. Die Verbände der deutschen Sinti und Roma sprechen daher Parlamente und Regierungen, parlamentarische Gremien und Gremien der Parteien sowie einzelne Politiker an, um für ihre Interessen zu werben und politische Unterstützung zu erhalten.

Die Bundesregierung finanziert das Büro des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg, in dem fünf Mitarbeiter hauptamtlich tätig sind. Außerdem erhalten Landesverbände in acht Ländern Landesförderung, die ihnen überwiegend auch die Finanzierung hauptamtlicher Mitarbeiter ermöglicht. Damit ist durch staatliche Mittel die Infrastruktur gesichert, um die Interessen der Volksgruppe in der Öffentlichkeit vertreten zu können und am öffentlichen Leben teilzunehmen. Der Zentralrat und die Landesverbände können sich dabei auch auf die Arbeit des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma stützen, das zu 90 Prozent aus Bundesmitteln und zu 10 Prozent aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert wird. Im Dokumentations- und Kulturzentrum sind 14 Mitarbeiter hauptamtlich tätig. Das Zentrum gibt auch Publikationen heraus und gestaltet kulturelle Projekte. Außerdem erhält eine Reihe von örtlichen Vereinen der Sinti und Roma regelmäßig Förderung auf kommunaler Ebene. Neben der Verbandsarbeit und Beratungsaufgaben werden seitens der Länder und Kommunen ergänzend insbesondere kulturelle, aber auch soziale Projekte gefördert. Die Förderungsprogramme des Bundes und der Länder sowie die Projektförderungen der Kommunen verfolgen das Ziel, der Teilhabe der deutschen Sinti und Roma am gesellschaftlichen Leben unter Erhaltung ihrer

kulturellen Identität und ihrer Sprache Romanes sowie ihrer sozialen Integration zu dienen.

Zu den langfristigen Projekten gehört beispielsweise die Förderung des Theaters „Pralipe“ in Mülheim an der Ruhr, das seine Stücke in Romanes spielt, durch das Land Nordrhein-Westfalen. Der Berliner Radiosender SFB 4 Multikulti sendet zweimal im Monat 15 Minuten in Romanes. Die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg fördern z.B. die Kulturtage der Kurpfälzer Sinti und Roma, eine Kooperation mit Volkshochschulen und wissenschaftlichen Projekten. Hamburg unterstützt kulturelle Aktivitäten wie z.B. die Kulturinitiative Sam Roma, die musikalische Traditionen pflegt und öffentlich präsentiert. Hessen hat u.a. staatliche Mittel für eine Sinti und Roma betreffende Veranstaltungsreihe zum Thema Kultur, Information, Koordination und Begegnung bewilligt. Daneben fördern auch einige Kommunen lokale Kultur- und Begegnungsprojekte.

Die Kinder der deutschen Sinti und Roma wachsen zweisprachig mit Romanes und Deutsch auf und beherrschen in der Regel beide Sprachen. Der Unterricht der Sprache Romanes im Rahmen des staatlichen Schulsystems ist in keinem Schulgesetz der Länder vorgesehen. Der Zentralrat ist aufgrund des Mißbrauchs der sogenannten wissenschaftlichen Forschung über die Volksgruppe – unter Einschluß der Erforschung des Romanes – in der Zeit des Nationalsozialismus und des sich daran anschließenden Völkermords an Sinti und Roma der Auffassung, daß die Sprache allein innerhalb der Volksgruppe weitergegeben und nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und gelernt werden soll. Somit wird die Muttersprache Romanes überwiegend durch mündliche Überlieferung innerhalb der Familien und der Volksgruppe gepflegt. Der Zentralrat tritt jedoch auch für einen schulischen Ergänzungsunterricht für interessierte Kinder der deutschen Sinti und Roma ein, bei dem in der Sprache Romanes schulische Themen behandelt werden und damit die Sprachkompetenz der Kinder in Romanes verstärkt wird. Er befürwortet weiter Sprachkurse für Kinder auf privater Basis und im Rahmen der Erwachsenenbildung. Die starke räumliche Zerstreuung von Wohnsitzen der Sinti und Roma auch in Ballungsgebieten erschwert die Einrichtung spezieller Ergänzungskurse mit Unterricht in Romanes oder macht sie örtlich unmöglich.

Die Verwendung von Romanes im öffentlichen Schulsystem beschränkt sich daher bisher auf Pilotmaßnahmen für (oft ausländische) Roma-Kinder, die in räumlicher Nähe zusammenleben. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma legt größten Wert darauf, daß das vorhandene staatliche und staatlich anerkannte Schul- und Bildungssystem für die Kinder der Volksgruppe uneingeschränkt wie bisher genutzt wird. Er lehnt daher separate Schulen für Roma oder Schulklassen nur für Sinti und Roma ab. Das entspricht augenscheinlich auch dem Wunsch der Eltern, denn die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen die örtlichen Regelschulen bzw. weiterführende Schulen.

Besondere Möglichkeiten der Förderung der schulischen Entwicklung für Kinder von Sinti und Roma unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache haben sich in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen standortbezogener Projekte ergeben. So wurden beispielsweise in Hamm und in Köln unter Beteiligung der örtlich ansässigen Sinti und Roma Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt, die über den Kulturkreis und die Geschichte der Sinti und Roma informieren und im Unterricht den Bezug zwischen Volksgruppe und Schule stärken sollen. Auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Kultur und Geschichte dieser traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppe im Rahmen der politischen Bildung ist verstärkt worden.

VI. Würdigung

Mit dem Rahmenübereinkommen ist es der internationalen Staatengemeinschaft erstmals gelungen, konkrete Grundsätze zum Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen zu formulieren, die rechtlich verbindlich sind. Das Übereinkommen ist ein wichtiger Beitrag zu Frieden, Stabilität und demokratischer Sicherheit. Da es auch für Staaten offen steht, die nicht Mitglied des Europarats sind, kann es diesen Beitrag in ganz Europa leisten.

Die Grundsätze und Prinzipien des Rahmenübereinkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen bereits erfüllt. Angehörige nationaler Minderheiten und anderer traditionell heimischer Volksgruppen genießen in Deutschland unter denselben Voraussetzungen wie jeder andere Staatsbürger den Schutz der im Grundgesetz verankerten Rechte. Auch auf die Rechte und Freiheiten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention können sie sich wie jede andere Person berufen. Das deutsche Recht enthält außerdem verfassungs- und einfachrechtliche Vorschriften, die ganz spezifisch dem Schutz der nationalen Minderheiten und traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen dienen. Mit einem breiten Spektrum von Fördermaßnahmen schließlich wird sichergestellt, daß die Volksgruppen und deren Angehörige auch tatsächlich ihre Identität bewahren und erhalten können. Auch das Verwaltungshandeln entspricht damit den in dem Rahmenübereinkommen enthaltenen Grundsätzen und Prinzipien. Die geringfügigen Änderungen des Bundesrechts, die ggf. erforderlichen länderspezifischen Regelungen, die das Rahmenübereinkommen erforderlich macht, und die staatliche Förderung werden dieses nationale Schutzkonzept sinnvoll abrunden.

Nicht zuletzt kommt dem Rahmenübereinkommen mit Blick auf die deutschen Minderheiten in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas Bedeutung zu. Ihr Schutz ist bislang – neben dem nationalen Recht der Wohnsitzstaaten und überwiegend auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention – bislang meist auch durch bilaterale Verträge gewährleistet, die seit 1990 mit der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten, seit 1992 mit Polen und mit der damaligen Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten sowie mit Ungarn und Rumänien bestehen.

Mit der von der Bundesregierung nunmehr vorgeschlagenen Ratifizierung des Rahmenübereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wird unterstrichen, daß Deutschland die von dem Übereinkommen verfolgten Ziele insgesamt mit Nachdruck unterstützt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Vorbemerkungen**

Zum allgemeinen Verständnis des Übereinkommens ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Gliederung

Das Rahmenübereinkommen ist in 5 Abschnitte gegliedert. Abschnitt I und Abschnitt II enthalten Grundsätze für den Schutz nationaler Minderheiten. Abschnitt III enthält Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung des Rahmenübereinkommens, Abschnitt IV Bestimmungen über die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens und Abschnitt V die Schlußklauseln.

Die Grundsätze in Abschnitt I sind allgemeiner Art. Sie dienen der Verdeutlichung der anderen materiellen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens. In Abschnitt II sind spezifische Grundsätze enthalten.

2. Begründung von Staatenverpflichtungen

Das Rahmenübereinkommen enthält Grundsätze zum Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen. Sie sind, wie es im letzten Absatz der Präambel heißt, „mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen“. Das bedeutet, daß das Übereinkommen Staatenverpflichtungen begründet, die sich als solche nicht mit der Ratifizierung selbst verwirklichen. Einklagbare Rechte für nationale Minderheiten oder ihre Angehörigen enthält das Übereinkommen nicht.

3. Verpflichtung zur Gewährleistung von Rechten und Freiheiten der EMRK

Das Rahmenübereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährleistung bestimmter Rechte und Freiheiten, die in der EMRK enthalten sind. Diese Verpflichtungen betreffen die Staaten, in denen die EMRK nicht ohnehin geltendes Recht ist. Dies sind insbesondere die Nichtmitgliedstaaten des Europarats, die dem Rahmenübereinkommen nach den Artikeln 27 und 29 Abs. 1 beitreten können. Artikel 23 stellt klar, daß die aufgrund des Rahmenübereinkommens dort zu gewährleistenden Rechte und Freiheiten in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechten und Freiheiten der EMRK auszuüben sind. Die Befugnis der Vertragsstaaten, weitergehende Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, bleibt unberührt (Artikel 21).

Artikel 1

Artikel 1 stellt nochmals ausdrücklich klar, was bereits im Kopenhagener Dokument der KSZE vom 29. Juni 1990 festgeschrieben ist: Die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sind Teil der international anerkannten Menschenrechte. Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen stellt damit eine internationale Angelegenheit dar. Kein Staat ist unter Berufung auf das völkerrechtliche Nichteinmischungsverbot berechtigt, den Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen der internationalen Zusammenarbeit zu entziehen.

Artikel 2

In Artikel 2 sind die Prinzipien genannt, die bei Anwendung des Übereinkommens insbesondere zu beachten sind. Verständigungsbereitschaft und Toleranz sind dabei

ganz wesentliche Elemente, ohne die die Identität nationaler Minderheiten und damit die kulturelle Vielfalt Europas nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Die Bestimmung unterstreicht zudem die besondere Bedeutung des Grundsatzes der guten Nachbarschaft im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten, freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

Artikel 3

Absatz 1: Die Freiheit der einzelnen einer nationalen Minderheit angehörenden Person, selbst zu entscheiden, ob sie sich mit dieser nationalen Minderheit identifiziert und deshalb als Angehöriger dieser nationalen Minderheit behandelt werden möchte, ist grundlegendes Element eines auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Schutzes nationaler Minderheiten. Niemand darf gegen seinen Willen gezwungen werden, sich zu einer nationalen Minderheit zu bekennen, auch nicht mittelbar. Jede einer nationalen Minderheit angehörende Person kann somit selbst entscheiden, ob sie zu dem Kreis der Personen gehören möchte, zu deren Schutz und Förderung die Staaten in Verwirklichung dieses Rahmenübereinkommens Maßnahmen ergreifen.

Absatz 2 stellt klar, daß Angehörige nationaler Minderheiten die ihnen in Verwirklichung der Grundsätze des Rahmenübereinkommens zustehenden Rechte und Freiheiten einzeln oder gemeinsam mit anderen Personen ausüben können. Damit ist zugleich klargestellt, daß das Rahmenübereinkommen keine Verpflichtungen zur Gewährleistung kollektiver Rechte enthält.

Artikel 4

Absatz 1: Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen sind Grundpfeiler eines Schutzes nationaler Minderheiten, dessen Ziel das friedliche Miteinander verschiedener Volksgruppen in einem von Toleranz geprägten Staatswesen ist. Absatz 1 entspricht dem innerstaatlich in Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes als Grundrecht garantierten Gebot der Gleichbehandlung.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten erforderlichenfalls zur Förderung der vollständigen und tatsächlichen Gleichheit zwischen den Angehörigen der nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit durch angemessene Maßnahmen. Ähnliche Regelungen enthalten beispielsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Artikel 3) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Artikel 2 Abs. 2).

Absatz 3 stellt klar, daß Maßnahmen, die die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergreifen, keine Diskriminierung sind. Dabei gewährleisten die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, unter denen die Vertragsstaaten zu Maßnahmen der Minderheitenförderung verpflichtet sind, daß hierunter nicht auch Maßnahmen fallen, die eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Angehörigen anderer nationaler Minderheiten oder Angehörigen der Mehrheit darstellen. In Deutschland stellt Artikel 3 des Grundgesetzes sicher, daß die von den Vertragsstaaten nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Für Angehörige des Mehr-

heitsvolks ist es selbstverständlich, ihre Kultur und Tradition zu leben und ihre Sprache zu lernen, in ihr unterrichtet zu werden, sich ihrer Sprache zu bedienen. Für eine zahlenmäßig weit kleinere nationale Minderheit oder Volksgruppe im Staatsvolk müssen mit Hilfe des Staates die Voraussetzungen für das Leben in einer eigenständigen Kultur, Sprache und Identität gesichert werden. Deutsche Staatsangehörige nationaler Minderheiten und Volksgruppen bedürfen daher staatlicher Unterstützung, um für ihre angestammte Kultur und Identität in Deutschland gleiche Chancen zu haben.

Maßnahmen des Staates, die der Pflege der kulturellen Identität und der Sprache dieser Volksgruppen dienen, bezwecken daher die Gleichstellung mit der Mehrheitsbevölkerung. Sie stellen damit keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar. Der Staat darf adäquate Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen mit den Angehörigen der Mehrheit dort ergreifen, wo es notwendig und angemessen ist. Hierbei ist den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Minderheit Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rahmenbedingungen zu fördern, derer es zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur und zur Bewahrung der Identität von Angehörigen nationaler Minderheiten bedarf. Er stellt dabei ausdrücklich klar, was diese besondere Identität ausmachen kann und deshalb in ein wirksames Konzept zum Schutz nationaler Minderheiten und ihrer Angehörigen eingebunden sein muß: die Religion, die Sprache, die Traditionen und das kulturelle Erbe. Allerdings bedeutet dies nicht, daß alle ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Unterschiede zwangsläufig zur Entstehung nationaler Minderheiten führen. Dies stellt der Erläuternde Bericht (Absatz 43) unter Bezugnahme auf den Bericht des KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten in Genf 1991 (Abschnitt II Abs. 4) klar.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, auf jegliche Maßnahmen zu verzichten, deren Ziel die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen ist, sowie dazu, Angehörige nationaler Minderheiten vor solchen Maßnahmen zu schützen. Die allgemeine Integrationspolitik in den Vertragsstaaten bleibt hiervon unberührt (vgl. auch Absatz 46 des Erläuternden Berichts).

Artikel 5 ist eng an Absatz 32.2 des Kopenhagener Dokuments der KSZE angelehnt. Die Bestimmung wird in Deutschland durch das geltende Recht und die Förderpraxis von Bund und Ländern verwirklicht.

Artikel 6

Absatz 1: Toleranz und interkultureller Dialog sind unverzichtbare Bausteine eines auf gegenseitige Achtung und gegenseitiges Verständnis gegründeten Schutzes nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen. Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Förderung der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen. Die Bestimmung ist an Absatz 36.2 des Kopenhagener Dokuments der KSZE angelehnt. In Deutschland ist diese Verpflichtung Teil des Bildungsauftrages des allgemeinbildenden Schulwesens und der politischen Bildung und hat dort einen hohen Stellenwert. Darüber hin-

aus widmen sich zahlreiche nichtstaatliche Organisationen und private Initiativen dieser Zielsetzung, die auch von den politischen Parteien – bis auf die kleine Minderheit extremistischer Kräfte – unterstützt wird.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Menschen, die wegen ihrer besonderen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können. Die Bestimmung geht auf Absatz 40.2 des Kopenhagener Dokuments der KSZE zurück. In Bezug auf die Art der gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen enthält Absatz 2 keine Vorgaben. Auch insoweit haben die Vertragsstaaten einen breiten Gestaltungsspielraum, der es ihnen ermöglicht, die jeweiligen tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten in ihrem Staatsgebiet zu berücksichtigen.

In Deutschland wird der Schutz Angehöriger nationaler Minderheiten vor Diskriminierung auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsordnung gewährleistet. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Strafrecht zu, insbesondere den Straftatbeständen der Volksverhetzung und der Beleidigung, §§ 130 und 185 des Strafgesetzbuches.

Neben dem Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten durch das Strafgesetz hat die politische Bildung und geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt eine hohe Bedeutung, um extremistischem Gedankengut den Nährboden zu entziehen und so zur Verhinderung politisch motivierter Gewalttaten beizutragen. Durch politische Bildung, schulische Erziehung und vorbeugende Aufklärungsarbeit werden die Werte unserer freiheitlichen Demokratie verdeutlicht und bewußt gemacht, daß Gewalt niemals Mittel der politischen Auseinandersetzung sein kann und darf.

Mittel der geistig-politischen Auseinandersetzung sind Broschüren zu den Themen Extremismus, Gewalt, Terrorismus und Fremdenfeindlichkeit, Seminare für Lehrer, für Mitarbeiter der Schülerpresse, Journalisten und Multiplikatoren in der Erwachsenenbildung, gesellschaftspolitische Fachtagungen, Aufklärungskampagnen gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt, außerdem die Initiierung, Beobachtung und Betreuung sozialwissenschaftlicher Forschungen im Bereich der inneren Sicherheit sowie die Auswertung und Umsetzung der Analysen und Forschungsergebnisse durch Veröffentlichungen.

Artikel 7 und 8

Diese Bestimmungen verpflichten die Vertragsstaaten, die Achtung derjenigen Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, die für Angehörige nationaler Minderheiten besondere Bedeutung haben: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Diese Rechte und Freiheiten sind in der deutschen Rechtsordnung durch Artikel 4, 5, 8 und 9 des Grundgesetzes sowie durch Artikel 9, 10 und 11 EMRK bereits umfassend verbürgt.

Von einer umfassenden und undifferenzierten Bezugnahme auf die in der EMRK und den Protokollen dazu verankerten Rechte und Freiheiten hat der CAHMIN abgesehen. Nicht alle Vertragsstaaten der EMRK haben alle Protokolle ratifiziert, und manche haben zu einzelnen Rechten und Freiheiten Vorbehalte gemacht oder Erklärungen abgegeben.

Artikel 9

Artikel 9 ergänzt Artikel 7. Er verpflichtet die Staaten zum umfassenden Schutz der Meinungsfreiheit auch im Bereich der Medien.

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind eng an Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 EMRK angelehnt. Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, für Angehörige nationaler Minderheiten den gleichberechtigten Zugang zu Medien sicherzustellen. Die Vertragsstaaten sind insoweit „im Rahmen ihrer Rechtsordnung“ verpflichtet. Die Bestimmung trägt so der in den Verfassungen mehrerer europäischer Staaten – unter anderem in Deutschland – verankerten Staatsferne im Medienbereich Rechnung.

Absatz 3: Die Möglichkeit, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen, ist für nationale Minderheiten und ihre Angehörige von besonderer Bedeutung. Absatz 3 nimmt diesen Aspekt der Meinungs- und Informationsfreiheit deshalb nochmals gesondert auf. Die positive Verpflichtung für den Bereich des Rundfunks, sicherzustellen, daß Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen, besteht nur „soweit wie möglich“. Die Bezugnahme auf Absatz 1 erstreckt sich auch auf die Verpflichtung, Angehörige nationaler Minderheiten vor Diskriminierungen in bezug auf den Zugang zu Medien zu schützen. Auch Absatz 3 Satz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten damit nur zu Maßnahmen, die nach ihrem jeweiligen nationalen Recht zulässig sind. Die Staaten haben auch hier einen breiten Ermessensspielraum. Zu finanziellen Zuwendungen verpflichtet die Bestimmung nicht.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsstaaten, Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern, die Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen. Die zu treffenden Maßnahmen sind auf Maßnahmen begrenzt, die angemessen sind und mit der nationalen Rechtsordnung in Einklang stehen. Damit sind die Staaten nicht zu Maßnahmen verpflichtet, die unverhältnismäßig sind oder Angehörige nationaler Minderheiten ohne sachlichen Grund gegenüber Angehörigen anderer nationaler Minderheiten oder der Mehrheit bevorzugen (vgl. Absätze 62 und 39 des Erläuternden Berichts). Auch hier kann einer ggf. im nationalen Recht verankerten Staatsferne des Rundfunks Rechnung getragen werden.

In Deutschland ist die Meinungsfreiheit auch in ihrer besonderen Ausprägung als Freiheit der Schaffung und Nutzung von Medien durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 10 EMRK sowie die besonderen Bestimmungen des Medienrechts umfassend gewährleistet. Artikel 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes verbietet auch insoweit jegliche Diskriminierung. Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu den Medien, zur Förderung der Toleranz und zur Ermöglichung des kulturellen Pluralismus ergreifen die staatlichen Stellen in dem durch das geltende Rundfunkrecht gesteckten Rahmen.

Artikel 10

Diese Bestimmung trifft besondere Regelungen für den Bereich der Sprache und damit für eines der wesentlichen Elemente der Identität einer Person. Die Möglichkeit zur Nutzung der Minderheitensprache in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich, aber auch gegenüber Behörden und Gerichten ist Angehörigen nationaler Minderheiten regelmäßig ein wesentliches Anliegen. Die Verpflichtung

bezieht sich auf die Minderheitensprache, also die Sprache der jeweiligen nationalen Minderheit. Der CAHMIN entschied sich gegen die Verwendung des Begriffs der Muttersprache. Denn das Übereinkommen soll beispielsweise auch solchen Angehörigen einer nationalen Minderheit den Gebrauch der ihre kulturelle Identität als Angehörige dieser Minderheit ausmachenden Sprache ermöglichen, für die diese Sprache – etwa aufgrund staatlicher Maßnahmen – nicht zur Muttersprache werden konnte.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Freiheit zum Gebrauch der Sprache in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich anzuerkennen. In Deutschland ist diese Freiheit grundrechtlich gewährleistet. Soweit eine Meinungsäußerung oder -verbreitung in Rede steht, ist die Freiheit des einzelnen, im persönlichen und im gesellschaftlichen Bereich eine Sprache der eigenen Wahl zu benutzen, durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz des Grundgesetzes geschützt. Im übrigen ist Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes einschlägig.

Absatz 2 betrifft den Gebrauch der Sprache einer nationalen Minderheit im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit Verwaltungsbehörden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, unter bestimmten Voraussetzungen und im Rahmen des Möglichen darum bemüht zu sein, daß die Voraussetzungen für den Gebrauch der Minderheitensprache vor Verwaltungsbehörden geschaffen werden. Die Verpflichtung ist beschränkt auf Gebiete, die traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt werden. Sie betrifft damit Volksgruppen, die in ihren traditionellen Siedlungsgebieten leben, sowie solche, die ein anderes Gebiet in „beträchtlicher Zahl“ bewohnen, etwa weil sie durch staatliche Maßnahmen in eine andere Region als ihr angestammtes Siedlungsgebiet verbracht wurden. Entweder die dauerhafte Bindung einer nationalen Minderheit an ein Gebiet oder die Zahl der in einem Gebiet lebenden Angehörigen einer nationalen Minderheit muß – neben den weiteren in Absatz 2 genannten Voraussetzungen – das Vorhandensein der erforderlichen Möglichkeiten zum Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden rechtfertigen. Bei der Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe „traditionell“ und „in beträchtlicher Zahl“ kommt den jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Vertragsstaaten besondere Bedeutung zu.

Auch in Gebieten, die traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt werden, besteht die Verpflichtung nur, wenn die Angehörigen der nationalen Minderheit verlangen, die Minderheitensprache benutzen zu dürfen. Dieses Anliegen muß außerdem einem tatsächlichen Bedarf entsprechen, der auf der Grundlage objektiver Kriterien zu ermitteln ist (vgl. Absatz 65 des Erläuternden Berichts). Insgesamt ist mit diesen Voraussetzungen sichergestellt, daß die praktische Relevanz des Gebrauchs der Minderheitensprache vor den jeweiligen Behörden den erforderlichen, insbesondere finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwand rechtfertigt.

Das Rahmenübereinkommen verpflichtet nicht dazu, in Deutschland den Gebrauch der Sprache einer nationalen Minderheit oder einer weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppe vor Verwaltungsbehörden über die bereits geltenden Regelungen hinaus zuzulassen. Es besteht kein tatsächlicher Bedarf, den Angehörigen dieser Volksgruppen den Gebrauch ihrer Sprache vor Ver-

waltungsbehörden zu ermöglichen, denn die Angehörigen dieser Volksgruppen verfügen über ausreichende Kenntnisse der Amtssprache Deutsch.

Nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder ist in Deutschland die Amtssprache Deutsch. Die Länder Brandenburg und Sachsen lassen den Gebrauch des Sorbischen (Wendischen) vor den Landesbehörden (Kommunalbehörden) in den sorbischen Siedlungsgebieten zu.

Absatz 3 regelt auf der Grundlage und im Rahmen des Artikels 5 Abs. 2 und des Artikels 6 Abs. 3 Buchstabe a EMRK den Gebrauch der Minderheitensprache in Strafverfahren. Die Regelung geht nicht über die EMRK hinaus. Sie ist damit in Deutschland bereits geltendes Recht.

Artikel 11

Absatz 1 betrifft den Namen und damit eines der wesentlichen Elemente der Identität einer Person, die einer nationalen Minderheit angehört. Die Bestimmung verpflichtet die Vertragsstaaten, für Angehörige einer nationalen Minderheit – jeweils im Rahmen der nationalen Rechtsordnung – die Führung des Namens in der Minderheitensprache und der amtlichen Anerkennung dieses Namens zu ermöglichen.

Absatz 1 wurde in Anbetracht der praktischen Auswirkungen der Verpflichtung so gefaßt, daß die Vertragsstaaten sie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Umstände anwenden können (vgl. Absatz 68 des Erläuternden Berichts). Der Vorbehalt näherer Ausgestaltung des Rechts auf Führung des Namens in der Minderheitensprache sowie auf amtliche Anerkennung dieses Namens durch die nationale Gesetzgebung beläßt den Vertragsstaaten einen weiten Ermessensspielraum. Der nationale Gesetzgeber kann somit die Einzelregelung über die Namensanpassung so fassen, daß sie sich in die systemtragenden Grundsätze des allgemeinen Namens- und des Personenstandsrechts einfügen und den Bedürfnissen praktikabler Handhabung gerecht werden.

In Deutschland ist die Änderung von Vor- und Familiennamen zulässig, wenn ein wichtiger Grund die beantragte Änderung rechtfertigt. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002). Vertriebene und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können außerdem durch Erklärung Bestandteile ihres Namens, die im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen sind, ablegen, die männliche Form ihres Familiennamens annehmen, wenn dieser nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt oder eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihrer Vornamen annehmen (§ 94 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829)).

Zur Verwirklichung des Absatzes 1 ist beabsichtigt, bereits durch Bestimmungen im Vertragsgesetz zum Rahmenübereinkommen jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht einzuräumen, ihren bisherigen, ihr von der nationalen Rechtsordnung zugewiesenen Namen den Besonderheiten ihrer Minderheitensprache anzupassen. Eine solche Anpassung kann durch Übersetzung des Namens in die Minderheitensprache erfolgen,

wenn der Name auch eine begriffliche Bedeutung hat und damit einer Übersetzung von der einen in die andere Sprache zugänglich ist. Ist der Name unübersetzbar, kommt nur eine Anpassung des bisherigen Namens an die phonetischen Besonderheiten der Minderheitensprache in Betracht.

Aufgrund des breiten Ermessensspielraums ist es dem Gesetzgeber dabei unbenommen sicherzustellen, daß auch der geänderte Name der dem deutschen Personenstandswesen vertrauten lateinischen Schreibweise folgt. Ferner kann der Gesetzgeber zum Schutz berechtigter Interessen anderer Träger des zu ändernden Namens vorsehen, daß sich eine Namensanpassung grundsätzlich nur auf den Geburtsnamen des Angehörigen der nationalen Minderheit bezieht, der die Anpassung beantragt. Eine Erstreckung des angepaßten Namens auf den Ehenamen oder auf den Geburtsnamen von Kindern würde sich in diesem Fall nach den einschlägigen, bewährten Regeln des Bürgerlichen Rechts richten.

Absatz 1 begründet keine Verpflichtung der Vertragsstaaten, Angehörigen nationaler Minderheiten die Ablegung ihres derzeitigen Namens und die freie Wahl eines neuen, der Minderheitensprache entnommenen Namens zu ermöglichen. Die Bestimmung verpflichtet ferner nicht dazu, die Tradierung von Namen – in Abkehr von allgemeinen Vorschriften der nationalen Rechtsordnung – den Gebräuchen der jeweiligen nationalen Minderheit zu unterstellen. Auch an Fragestellungen, wie etwa die, ob ein minderheitensprachlicher Name zu früheren Zeiten geführt, aber abgelegt oder nur nach dem Herkommen der Minderheit als Gebrauchsname fortgeführt worden ist oder ob ein solcher Name nach etwaigen Usancen der nationalen Minderheit neu gebildet werden kann, braucht der das Übereinkommen ausführende gesetzliche Tatbestand der Namensanpassung daher nicht anzuknüpfen. Angehörige nationaler Minderheiten, die zu einem früheren Zeitpunkt durch staatliche Maßnahmen gezwungen worden sind, ihren ursprünglichen minderheitensprachlichen Namen abzulegen, können in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen die Wiederherstellung ihres früher geführten Namens beantragen.

Absatz 2: Das Recht, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in der Minderheitensprache anzubringen, zu dessen Anerkennung Absatz 2 verpflichtet, ist in Deutschland insbesondere durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet.

Absatz 3 betrifft die Anbringung von traditionellen Ortsnamen, Straßennamen und anderen topographischen Hinweisen auch in der Minderheitensprache. Die Bestimmung wurde besonders flexibel formuliert, um auch solchen Staaten, in denen das Miteinander von Mehrheit und nationaler Minderheit oder mehreren nationalen Minderheiten – etwa vor dem Hintergrund jüngerer geschichtlicher Ereignisse – noch nicht hinreichend gefestigt und durch eine zu strikte Verpflichtung zur Berücksichtigung auch der Minderheitensprache auf öffentlichen Schildern konkret gefährdet werden könnte, einen vorbehaltlosen Beitritt zum Rahmenübereinkommen zu ermöglichen.

Die Regelung bezieht sich auf Gebiete, die traditionell und in beträchtlicher Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden. Sie ist insoweit an engere Voraussetzungen geknüpft als die Verpflichtungen aus

Artikel 10 Abs. 2 und 14 Abs. 2, bei denen es genügt, wenn die betreffenden Gebiete entweder traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt werden. Die Verpflichtung der Vertragsstaaten aus Absatz 3, sich zu bemühen, topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, besteht außerdem nur im Rahmen der Rechtsordnung der Vertragsparteien, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten, und dies auch nur, wenn eine ausreichende Nachfrage besteht.

Die Regelung ist in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben (Wenden) in Sachsen und Brandenburg verwirklicht. Die nationale Minderheit der Dänen beansprucht keine zweisprachigen Ortstafeln. Auch in bezug auf die deutschen Sinti und Roma sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Angehörigen dieser Volksgruppe kein Gebiet innerhalb Deutschlands traditionell in beträchtlicher Zahl bewohnen. Was die Friesen anbelangt, so wird zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 in einem Gebiet ihrer Siedlungsregionen gegeben sind.

Artikel 12

Der Artikel betrifft Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und Forschung. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist in Deutschland insbesondere Sache der Länder.

Absatz 1: Bildung und Forschung mit der geforderten Zielsetzung sind in den Ländern Teil insbesondere der Lehrpläne für die öffentlichen Schulen sowie des Auftrags der Landeszentralen und der Bundeszentrale für politische Bildung, die laufend mit öffentlichen Haushaltsmitteln ausgestattet werden und im Rahmen ihres Generalauftrages bei den einzelnen Arbeitsfeldern Prioritäten setzen. Hier wird von staatlicher Seite zu sichern sein, daß der Thematik der nationalen Minderheiten und weiteren traditionell heimischen Volksgruppen der erforderliche Stellenwert eingeräumt wird.

In mehreren Ländern der Bundesrepublik Deutschland wurden bereits staatliche Forschungseinrichtungen mit dem entsprechenden Auftrag geschaffen oder werden laufend private Forschungseinrichtungen der Minderheiten staatlich gefördert.

In den Ländern Brandenburg und Sachsen sowie Niedersachsen und Schleswig-Holstein, auf deren Territorium sich traditionelle Siedlungsgebiete der Sorben, Dänen und Friesen befinden, wird damit der Bestimmung bereits Rechnung getragen. Die Erforschung der Geschichte und Kultur der Volksgruppe der deutschen Sinti und Roma und insbesondere deren Verfolgung während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des Völkermords an den Sinti und Roma werden über die staatliche Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma ebenfalls gefördert. Hinzu kommt in einzelnen Ländern noch die staatliche Förderung regionaler Forschungsprojekte.

Die Förderung der Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der nationalen Minderheiten sowie der Mehrheit im Bereich der Lehre ist nach den Rechtsordnungen der Länder eine ständige Aufgabe des Staates, die im Geist des Rahmenübereinkommens zu erfüllen ist.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien zu Maßnahmen im Bereich der Lehrerausbildung und des Zugangs zu Lehrbüchern sowie zur Erleichterung des Kontakts unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. In Deutschland gibt es keine staatlichen Hemmnisse für solche Kontakte, sondern vielfältige Bemühungen um ihre Verstärkung. Pilotprojekte im Rahmen der Lehrerfortbildung und bei der Entwicklung von Arbeitsmaterialien sind insbesondere auch auf die Verstärkung des Kontaktes zwischen Lehrern und Angehörigen der Volksgruppe der deutschen Sinti und Roma und auf die stärkere Berücksichtigung der Geschichte und Kultur dieser Volksgruppe im Unterricht gerichtet.

Für die im öffentlichen und privaten Schulsystem angebotenen Minderheitensprachen Dänisch, Sorbisch und Friesisch sind die Voraussetzungen für die Lehrerausbildung und Ausbildung von Erzieherinnen bereits geschaffen. Hinsichtlich Sorbisch und Friesisch werden sie durch entsprechende Hoch- und Fachschuleinrichtungen gewährleistet. Hinsichtlich Dänisch in Deutschland und Deutsch in Dänemark werden die Verpflichtungen wechselseitig im jeweiligen Nachbarland gewährleistet.

Auch Schulbücher für alle drei im Schulwesen eingeführten Minderheitensprachen stehen zur Verfügung.

Absatz 3 betrifft die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen. Sie ist im deutschen Recht in Artikel 3 des Grundgesetzes rechtlich verankert und durch die Schulgesetze der Länder besonders ausgeformt.

Artikel 13

Das aufgrund Artikel 13 zu gewährleistende Recht auf Gründung und Betreiben eigener privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen ist in Deutschland im Grundgesetz verankert (Artikel 7 Abs. 4 und 5). Es wird durch die Schulgesetzgebung besonders ausgestaltet. Private Bildungseinrichtungen der nationalen Minderheiten werden in Deutschland nur von der dänischen Minderheit unterhalten. Die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein entspricht im wesentlichen den Kosten, die der öffentlichen Hand durch eine Schülerin oder einen Schüler auf vergleichbaren öffentlichen Schulen entstehen.

Artikel 14

Absatz 1 betrifft das Recht von Angehörigen einer nationalen Minderheit, die Minderheitensprache zu erlernen. In Deutschland ist die Freiheit des einzelnen, eine Sprache der eigenen Wahl zu erlernen, grundsätzlich durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt.

Die weitergehende Verpflichtung aus Absatz 2, sicherzustellen, daß Angehörige nationaler Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen, ist – wie Artikel 10 Abs. 2 – auf Gebiete beschränkt, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden. Die Verpflichtung, sich um diese Möglichkeiten zu bemühen, gilt nur im Rahmen des Bildungssystems und ist auf das der jeweiligen Vertragspartei Mögliche beschränkt. Sie ist außerdem an eine ausreichende Nachfrage seitens der Angehörigen einer nationalen Minderheit geknüpft. Die alternativ hierzu vorgesehene Verpflichtung, angemessene Möglichkeiten zur Unterrichtung in der Minderheitensprache sicherzustellen, ist an die gleichen Voraussetzungen gebunden.

Die Umsetzung von Absatz 2 ist in Deutschland im wesentlichen Sache der Länder. Rechtslage und Rechtspraxis sowie staatliche Förderungsmaßnahmen für den Unterricht der Minderheitensprache und in der Minderheitensprache gehen für die Dänen und Sorben weit über die Verpflichtung aus Absatz 2 hinaus. Das Angebot an Friesisch entspricht der Verpflichtung des Rahmenübereinkommens.

Die Sprache der deutschen Sinti und Roma, das Romanes, wird in deutschen Schulen – abgesehen von einigen Pilotversuchen – bislang nicht gelehrt. Das entspricht dem Willen der Eltern und der Vorstellung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Dieser betrachtet Romanes als Vertrauenssprache der Volksgruppe, die nur innerhalb der Familie oder von anderen Angehörigen der Volksgruppe an die Kinder weitergegeben und an andere Angehörigen der Volksgruppe vermittelt werden soll. Es wird zu prüfen sein, ob alle vertretbaren Möglichkeiten zur Vermittlung der Sprache Romanes in der Volksgruppe – auch durch private Unterrichtsgestaltung – bereits ausgeschöpft sind, soweit entsprechender Bedarf an Unterricht besteht.

Absatz 3 läßt das Recht der Vertragsparteien, in den Schulen das Erlernen der Amtssprache zu fordern und den Unterricht in dieser Amtssprache auszugestalten, unberührt. Insbesondere verpflichtet Absatz 3 die Vertragsparteien nicht zur Umgestaltung ihres bisherigen Bildungsangebots. In den allgemein bildenden Schulen der Minderheiten und für die Minderheiten wird neben dem Unterricht der Minderheitensprache und in der Minderheitensprache der Unterricht der Amtssprache Deutsch auf muttersprachlichem Niveau gewährleistet. Dies schließt auch die Kenntnis der erforderlichen deutschen Fachausdrücke in den natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern mit ein.

Artikel 15

Die Bestimmung enthält eine Staatenverpflichtung zur Sicherung der Rahmenbedingungen für eine wirksame Teilnahme von Angehörigen einer nationalen Minderheit am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist vor allem, die Chancengleichheit und damit die Voraussetzung für die tatsächliche Gleichheit zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Angehörigen der Mehrheit zu fördern. Maßnahmen, die hierfür in Betracht kommen könnten, sind im Erläuternden Bericht beispielhaft benannt (Absatz 80). Der CAHMIN hat die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame Teilnahme am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten bewußt nicht näher bestimmt. Die Bestimmung läßt den Vertragsstaaten auf diese Weise den mit Blick auf die jeweiligen nationalen Gegebenheiten erforderlichen weiten Gestaltungsspielraum.

Innerstaatlich ist die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten durch das freiheitlich-rechtsstaatliche Verfassungssystem gewährleistet. Ihrer Verwirklichung dienen rechtliche Schutzmaßnahmen und praktische Förderungen, die schon jetzt vorgenommen werden.

Die Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten im politischen und gesellschaftlichen Leben und in den Angelegenheiten, die die nationalen Minderheiten betreffen, wird durch den föderalen Staatsaufbau der Bundes-

republik Deutschland und insbesondere die kommunale Selbstverwaltung mit ihren vielfältigen Zuständigkeiten gefördert. Weitere, bereits verwirklichte Maßnahmen sind z.B. – zur Erleichterung der parlamentarischen Vertretung – die Befreiung von Parteien der nationalen Minderheiten von Sperrklauseln im Wahlrecht für den Deutschen Bundestag und die Landtage der Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein, der Fraktionsstatus der Abgeordneten der dänischen Minderheit im Schleswig-Holsteinischen Landtag, die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk, die Einrichtung und Wahl des Rats für sorbische (wendische) Angelegenheiten durch den Landtag des Landes Brandenburg, die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesministerium des Innern sowie die Bildung eines Gremiums für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag.

Artikel 16

Die Bestimmung verpflichtet die Vertragsparteien, auf Maßnahmen zu verzichten, die die Bevölkerungsstruktur in Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten verändern, soweit diese Veränderungen auf eine Einschränkung der Rechte und Freiheiten zielen, die aufgrund dieses Rahmenübereinkommens zu gewährleisten sind. Andere Maßnahmen, die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur aus anderen vertretbaren und wichtigen Gründen zur Folge haben (etwa in einem Braunkohleabbaugebiet, einem Gebiet mit Küstenschutzmaßnahmen oder beim Bau eines Staudamms) sind von dem Verbot nicht umfaßt (vgl. Absatz 82 des Erläuternden Berichts).

Artikel 17

Diese Bestimmung hebt die Bedeutung der Kontaktpflege für Angehörige nationaler Minderheiten hervor, wie dies bereits in dem Kopenhagener Dokument der KSZE (Absätze 32.4 und 32.6) geschehen ist. In Deutschland sind die Rechte des einzelnen auf Kontaktpflege (Absatz 1) und Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene (Absatz 2) durch die Grundrechte des Grundgesetzes gewährleistet.

Darüber hinaus wird die Tätigkeit entsprechender nichtstaatlicher Organisationen auf nationaler wie internationaler Ebene vielfältig staatlich gefördert.

Artikel 18

Absatz 1 unterstreicht die Bedeutung bilateraler völkerrechtlicher Verträge für den Schutz nationaler Minderheiten, die auch in der Wiener Erklärung besonders hervorgehoben ist.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten außerdem, gegebenenfalls Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu ergreifen. Die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas wird in Absatz 9 der Präambel hervorgehoben.

Innerstaatlich ist Artikel 18 durch die Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Staaten – insbesondere Nachbarstaaten – verwirklicht. Hinzuweisen ist ebenso auf die Bemühungen von Bund, Ländern und

kommunalen Gebietskörperschaften um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Regionen der Nachbarstaaten.

Artikel 19

Die Rechte und Freiheiten, zu deren Achtung oder Gewährleistung das Rahmenübereinkommen verpflichtet, müssen nicht schrankenlos bestehen. Die Schranken des nationalen Rechts dürfen andererseits die Rechte und Freiheiten nicht aushöhlen. Die Bestimmung stellt deshalb klar, daß Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit sie erforderlich sind, sich an den in anderen völkerrechtlichen Verträgen bereits bestehenden Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen orientieren und für die aufgrund des Rahmenübereinkommens zu gewährleistenden oder zu achtenden Rechte und Freiheiten von Belang sein müssen.

Abschnitt III

Artikel 20

Die Bestimmung stellt klar, daß Angehörige nationaler Minderheiten – wie jede Person, die dem jeweiligen nationalen Recht der Vertragsparteien unterworfen ist – die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer zu achten haben.

Artikel 21

Diese Bestimmung knüpft an Absatz 11 der Präambel an. Sie stellt klar, daß die Grundsätze des Übereinkommens keine Grundlage für Aktivitäten darstellen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts widersprechen.

Artikel 22

Dieser Artikel verdeutlicht in Anlehnung an Artikel 60 EMRK den Grundsatz, wonach für die aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten jeweils das günstigste Recht Anwendung findet. Bleiben die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens hinter dem nationalen Recht oder anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, so findet das weitergehende Recht Anwendung. Sinn und Zweck des Rahmenübereinkommens ist es, die Rechte und Freiheiten von Angehörigen nationaler Minderheiten zu erweitern und nicht, geltendes Recht einzuschränken.

Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in dem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der EMRK oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist damit auch für die betreffenden Rechte und Freiheiten, die aufgrund des Rahmenübereinkommens gewährleistet und geachtet werden, heranzuziehen.

Abschnitt IV

Artikel 24 bis 26

Diese Bestimmungen regeln Einzelheiten des Durchführungsmechanismus, der zur Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens vorgesehen ist.

Die Vorstellungen der Delegationen im CAHMIN hinsichtlich eines solchen Durchführungsmechanismus lagen weit auseinander. Sie reichten von einer lediglich politischen Kontrolle durch das Ministerkomitee des Europarats über die Schaffung eines Komitees aus Regierungssachverständigen bis hin zur Errichtung eines Komitees unabhängiger Experten mit weitreichenden Kompetenzen etwa nach dem Vorbild des Ausschusses für Menschenrechte nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 oder des Ausschusses nach dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987.

Nach den als Kompromiß nunmehr vorgesehenen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens obliegt die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien dem Ministerkomitee (Artikel 24 Abs. 1). Das Ministerkomitee wird dabei von einem beratenden Ausschuss unterstützt, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen (Artikel 26 Abs. 1). Die Durchführung des Rahmenübereinkommens durch die Vertragsparteien wird auf der Basis vollständiger Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die die Vertragsparteien zur Verwirklichung der im Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen haben, überwacht (Artikel 25 Abs. 1). Diese Staatenberichte sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens und danach regelmäßig und so oft das Ministerkomitee dies verlangt zu übermitteln; den Turnus der regelmäßigen Berichte bestimmt das Ministerkomitee (Artikel 25 Abs. 1 und 2). Der Generalsekretär leitet die ihm übermittelten Informationen an das Ministerkomitee weiter (Artikel 25 Abs. 3).

Die Zusammensetzung des beratenden Ausschusses und das Verfahren sind vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens festzulegen (Artikel 26 Abs. 2). Zur näheren Bestimmung der Modalitäten für die Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens hat das Ministerkomitee ein neues Expertengremium eingesetzt, das Ad-hoc-Komitee zur Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (CAHMEC). CAHMEC hat seine Beratungen 1996 abgeschlossen. Mit einer Entscheidung des Ministerkomitees über die Gestaltung des Durchführungsmechanismus ist 1997 zu rechnen.

Die Vertragsparteien, die nicht Mitglied des Europarats und damit nicht im Ministerkomitee des Europarats vertreten sind, nehmen am Durchführungsmechanismus teil. Die Art und Weise ihrer Teilnahme hat das Ministerkomitee des Europarats festzulegen (Artikel 24 Abs. 2).

Abschnitt V

Die Schlußbestimmungen lehnen sich an die Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen an. Auf Absätze 98 und 99 des Erläuternden Berichts wird verwiesen.

Erläuternder Bericht zu dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Vorgeschichte

1. Der Europarat hat die Situation nationaler Minderheiten bei verschiedenen Gelegenheiten über einen Zeitraum von mehr als vierzig Jahren untersucht. Schon im ersten Jahr ihres Bestehens (1949) erkannte die Parlamentarische Versammlung in einem Bericht ihres Ausschusses für Rechts- und Verwaltungsfragen die Bedeutung des „Problems eines erweiterten Schutzes der Rechte nationaler Minderheiten“. 1961 empfahl die Versammlung die Aufnahme eines Artikels in ein zweites Zusatzprotokoll, um nationalen Minderheiten bestimmte durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht erfaßte Rechte zu gewährleisten. Die Menschenrechtskonvention erwähnt die „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“ lediglich in der Nichtdiskriminierungsklausel des Artikels 14. Der Entwurf eines Artikels über den Schutz nationaler Minderheiten sollte nach Empfehlung 285 (1961) folgenden Wortlaut haben:

„Angehörigen einer nationalen Minderheit darf das Recht nicht verweigert werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe und in den Grenzen der öffentlichen Ordnung ihr eigenes kulturelles Leben zu führen, ihre eigene Sprache zu gebrauchen, eigene Schulen einzurichten und in der Sprache ihrer Wahl unterrichtet zu werden oder ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben.“

2. Der Sachverständigenausschuß, der beauftragt worden war zu prüfen, ob es möglich und zweckmäßig sei, ein solches Protokoll auszuarbeiten, vertrat seine Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung in den belgischen Sprachenfällen betreffend den Gebrauch der Sprache im Bildungswesen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 23. Juli 1968, Serie A, Nr. 6). 1973 kam er zu dem Ergebnis, daß es aus rechtlicher Sicht nicht unbedingt notwendig sei, die Rechte von Minderheiten zum Gegenstand eines weiteren Protokolls zur EMRK zu machen. Die Sachverständigen waren allerdings auch der Ansicht, daß der Annahme eines solchen Protokolls, wenn dies aus anderen Gründen zweckmäßig erschiene, kein wesentliches rechtliches Hindernis entgegenstünde.

3. In jüngerer Zeit empfahl die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee eine Reihe politischer und rechtlicher Maßnahmen, darunter insbesondere die Ausarbeitung eines Protokolls oder eines Übereinkommens über die Rechte nationaler Minderheiten. Die Empfehlung 1134 (1990) enthält eine Aufstellung der Grundsätze, welche die Versammlung für den Schutz nationaler Minderheiten als notwendig erachtete. Im Oktober 1991 wurde der Lenkungsausschuß für Menschenrechte (CDDH) beauftragt, sowohl unter rechtlichen als auch unter politischen Gesichtspunkten zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der Europarat unter Berücksichtigung der von der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und den Vereinten Nationen geleisteten Arbeit sowie der innerhalb des Europarats angestellten Überlegungen zum Schutz nationaler Minderheiten tätig werden könnte.

4. Im Mai 1992 beauftragte das Ministerkomitee den CDDH, die Möglichkeit der Abfassung spezifischer Rechtsnormen betreffend den Schutz nationaler Minderheiten zu untersuchen. Der CDDH setzte zu diesem Zweck einen Sachverständigenausschuß (DH-MIN) ein, der aufgrund eines neuen Auftrags vom März 1993 unter Beachtung des Grundsatzes der gegenseitigen Ergänzung der Arbeiten des Europarats und der KSZE spezifische Rechtsnormen auf diesem Gebiet vorschlagen sollte. Der CDDH und der DH-MIN zogen verschiedene Texte in Betracht, insbesondere den Vorschlag der Europäischen Kommission für die Entwicklung der Demokratie durch das Recht (der sogenann-

ten Kommission von Venedig) für ein Europäisches Übereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, den österreichischen Vorschlag für ein Zusatzprotokoll zur EMRK, den in Empfehlung 1201 (1993) der Parlamentarischen Versammlung enthaltenen Entwurf eines Zusatzprotokolls zur EMRK sowie andere Vorschläge. Diese Untersuchung mündete in den Bericht des CDDH an das Ministerkomitee vom 8. September 1993, in dem verschiedene in diesem Bereich mögliche Rechtsnormen sowie die Rechtsinstrumente genannt wurden, in denen sie niedergelegt werden könnten. Der CDDH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es in bezug auf die Auslegung des Begriffs „nationale Minderheiten“ keine Übereinstimmung gab.

5. Der entscheidende Schritt erfolgte beim Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats in Wien am 8. und 9. Oktober 1993. Dort wurde vereinbart, daß die nationalen Minderheiten, die durch die geschichtlichen Umwälzungen in Europa entstanden sind, als Beitrag zu Frieden und Stabilität geschützt und geachtet werden müssen. Insbesondere beschlossen die Staats- und Regierungschefs, rechtliche Verpflichtungen in bezug auf den Schutz nationaler Minderheiten einzugehen. In Anhang II der Wiener Erklärung wurde das Ministerkomitee beauftragt,

- möglichst bald ein Rahmenübereinkommen abzufassen, in dem die Grundsätze näher dargelegt werden, zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten verpflichten, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. Dieses Übereinkommen würde auch für Nichtmitgliedstaaten zur Unterzeichnung aufgelegt;
- mit dem Entwurf eines Protokolls zu beginnen, das die Europäische Menschenrechtskonvention im kulturellen Bereich durch Bestimmungen ergänzt, die insbesondere für Angehörige nationaler Minderheiten individuelle Rechte garantieren.

6. Am 4. November 1993 setzte das Ministerkomitee einen Ad-hoc-Ausschuß zum Schutz nationaler Minderheiten (CAHMIN) ein. Sein Auftrag gab die in Wien gefaßten Beschlüsse wieder. Ende Januar 1994 nahm der aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten des Europarats bestehende Ausschuß seine Arbeiten auf, an denen sich auch Vertreter des CDDH, des Rates für kulturelle Zusammenarbeit (CDCC), des Lenkungsausschusses für die Massenmedien (CDMM) und der Europäischen Kommission für die Entwicklung der Demokratie durch das Recht beteiligten. Außerdem nahmen der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten der KSZE und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Beobachter teil.

7. Am 15. April 1994 unterbreitete der CAHMIN dem Ministerkomitee einen Zwischenbericht, der anschließend der Parlamentarischen Versammlung zugeleitet wurde (Dok. 7109). Auf seiner 94. Tagung im Mai 1994 äußerte das Ministerkomitee seine Zufriedenheit über die in Erfüllung des aus der Wiener Erklärung hervorgehenden Auftrags erzielten Fortschritte.

8. Eine Reihe von Bestimmungen des Rahmenübereinkommens, die einer politischen Entscheidung bedurften, sowie die Bestimmungen über die Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens wurden vom Ministerkomitee ausgearbeitet (Sitzung 517bis der Ministerbeauftragten, 7. Oktober 1994).

9. Auf seiner Sitzung vom 10. bis 14. Oktober 1994 beschloß der CAHMIN, den Entwurf des Rahmenübereinkommens dem Ministerkomitee zu unterbreiten, das den Wortlaut auf seiner 95. Ministertagung am 10. November 1994 annahm. Das Rahmenübereinkommen wurde am 1. Februar 1995 für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung aufgelegt.

Allgemeine Erwägung

Ziele des Rahmenübereinkommens

10. Das Rahmenübereinkommen ist die erste rechtsverbindliche mehrseitige Übereinkunft, die dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen gewidmet ist. Ihr Ziel ist, die Rechtsgrundsätze näher darzulegen, zu deren Einhaltung die Staaten sich verpflichten, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen. Der Europarat ist damit dem Auftrag in der Wiener Erklärung (Anhang II) gefolgt, die von der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) angenommenen politischen Verpflichtungen möglichst weitgehend in rechtliche Verpflichtungen umzusetzen.

Lösungsansätze und grundlegende Konzepte

11. In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Gegebenheiten und der Vielfalt der zu lösenden Probleme wurde die Form eines Rahmenübereinkommens gewählt, das im wesentlichen programmatische Bestimmungen enthält, in denen die Ziele genannt werden, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien sich verpflichten. Diese Bestimmungen, die nicht unmittelbar anwendbar sein werden, eröffnen den betroffenen Staaten einen Ermessensspielraum bei der Verwirklichung der Ziele, die zu erreichen sie sich verpflichtet haben, und ermöglichen ihnen so, besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

12. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß das Rahmenübereinkommen keine Definition des Begriffs „nationale Minderheit“ enthält. Es wurde beschlossen, pragmatisch vorzugehen, gestützt auf die Erkenntnis, daß es gegenwärtig nicht möglich ist, zu einer Definition zu gelangen, die von allen Mitgliedstaaten des Europarats mitgetragen wird.

13. Die Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen dargelegten Grundsätze erfolgt mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik. Die Anerkennung kollektiver Rechte ist damit nicht verbunden. Die Betonung liegt auf dem Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten, die ihre Rechte einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen ausüben können (siehe Artikel 3 Absatz 2). In dieser Hinsicht folgt das Rahmenübereinkommen dem Lösungsansatz von Texten, die von anderen internationalen Organisationen angenommen wurden.

Gliederung des Rahmenübereinkommens

14. Außer der Präambel enthält das Rahmenübereinkommen fünf Abschnitte.

15. Abschnitt I enthält Bestimmungen, die in allgemeiner Weise bestimmte wesentliche Grundsätze festlegen, die der Verdeutlichung der anderen materiellen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens dienen können.

16. Abschnitt II enthält einen Katalog spezifischer Grundsätze.

17. Abschnitt III enthält verschiedene Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung des Rahmenübereinkommens.

18. Abschnitt IV enthält Bestimmungen über die Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens.

19. Abschnitt V enthält die Schlußklauseln, die sich an die Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen anlehnen.

Erläuterungen zu den Bestimmungen
des Rahmenübereinkommens

Präambel

20. Die Präambel erläutert die Gründe für die Ausarbeitung dieses Rahmenübereinkommens und legt bestimmte grundsätzliche Anliegen seiner Verfasser dar. Schon die einleitenden Worte lassen erkennen, daß diese Übereinkunft auch von Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind, unterzeichnet und ratifiziert werden kann (siehe Artikel 27 und 29).

21. Die Präambel nimmt Bezug auf das satzungsgemäße Ziel des Europarats und auf eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles, die Wahrung und Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

22. Sie nimmt ferner Bezug auf die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats, ein Dokument, welches das Fundament für dieses Rahmenübereinkommen gelegt hat (siehe auch Absatz 5 dieses Berichts). Der Wortlaut der Präambel lehnt sich in der Tat weitgehend an diese Erklärung an, insbesondere deren Anhang II. Das gleiche gilt für die Auswahl der in den Abschnitten I und II des Rahmenübereinkommens vorgesehenen Verpflichtungen.

23. Die Präambel erwähnt, ohne erschöpfend zu sein, drei weitere Quellen, auf die der Inhalt des Rahmenübereinkommens zurückgeht: die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie Dokumente der Vereinten Nationen und der KSZE, die Verpflichtungen betreffend den Schutz nationaler Minderheiten enthalten.

24. Die Präambel spiegelt die Besorgnis des Europarats und seiner Mitgliedstaaten über die Gefährdung der Existenz nationaler Minderheiten wider und geht zurück auf Artikel 1 Absatz 1 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten (Resolution 47/135, angenommen von der Generalversammlung am 18. Dezember 1992).

25. In Anbetracht dessen, daß das Rahmenübereinkommen auch Nichtmitgliedstaaten des Europarats offensteht, und um einen umfassenderen Lösungsansatz sicherzustellen, wurde beschlossen, bestimmte Grundsätze aufzunehmen, aus denen sich Rechte und Freiheiten ergeben, die schon in der EMRK oder den Protokollen dazu gewährleistet sind (siehe hierzu auch Artikel 23 des Rahmenübereinkommens).

26. Die Bezugnahme auf Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen ruft die weltweit, zum Beispiel im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 27) und in der Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, geleisteten Arbeiten in Erinnerung. Diese Bezugnahme erstreckt sich jedoch nicht auf eine gegebenenfalls in diesen Übereinkünften enthaltene Definition einer nationalen Minderheit.

27. Die Bezugnahme auf die entsprechenden Verpflichtungen im Rahmen der KSZE spiegelt den in Anhang II der Wiener Erklärung ausgesprochenen Wunsch wider, der Europarat möge sich bemühen, diese politischen Verpflichtungen möglichst umfassend in rechtliche Verpflichtungen umzusetzen. Insbesondere das Kopenhagener Dokument war für die Ausarbeitung des Rahmenübereinkommens richtungweisend.

28. Der vorletzte Absatz der Präambel beschreibt das Hauptanliegen des Rahmenübereinkommens: Sicherstellung des wirksamen Schutzes nationaler Minderheiten und der Rechte von Angehörigen dieser Minderheiten. Er betont auch, daß der wirksame Schutz unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten gewährleistet werden sollte.

29. Der letzte Absatz soll zum Ausdruck bringen, daß die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens nicht unmittelbar anwendbar sind. Er befaßt sich nicht mit Recht und Praxis der Vertragsparteien in bezug auf die Übernahme völkerrechtlicher Verträge in die innerstaatliche Rechtsordnung.

Abschnitt I

Artikel 1

30. Artikel 1 soll in erster Linie darlegen, daß der Schutz nationaler Minderheiten, der Bestandteil des Menschenrechtsschutzes ist, nicht in den Bereich fällt, der den Staaten vorbehalten ist. Die Aussage, daß dieser Schutz „Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte“ ist, gibt den durch die EMRK eingesetzten Organen keinerlei Zuständigkeit zur Auslegung dieses Rahmenübereinkommens.

31. Der Artikel bezieht sich auf den Schutz nationaler Minderheiten als solche und auf den Schutz der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten. Diese Unterscheidung und der Unterschied in der Abfassung machen deutlich, daß keine kollektiven Rechte nationaler Minderheiten beabsichtigt sind (siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 3). Die Vertragsparteien erkennen jedoch an, daß der Schutz einer nationalen Minderheit durch den Schutz der Rechte der einzelnen Angehörigen dieser Minderheit erreicht werden kann.

Artikel 2

32. Dieser Artikel sieht eine Reihe von Grundsätzen vor, welche die Anwendung des Rahmenübereinkommens bestimmen. Er geht unter anderem zurück auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen (Entscheidung 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970). Die in dieser Bestimmung genannten Grundsätze sind zwar allgemeiner Art, aber für den von dem Rahmenübereinkommen erfaßten Bereich gleichwohl von besonderer Bedeutung.

Artikel 3

33. Dieser Artikel enthält in zwei getrennten Absätzen zwei verschiedenartige, aber miteinander in Zusammenhang stehende Grundsätze.

Absatz 1

34. Absatz 1 garantiert zunächst jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht. Nach dieser Bestimmung bleibt es jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, selbst überlassen, zu entscheiden, ob sie sich unter den Schutz, der sich aus den Grundsätzen des Rahmenübereinkommens ergibt, stellen möchte oder nicht.

35. Dieser Absatz bedeutet nicht, daß eine Person das Recht hat, willkürlich zu entscheiden, daß sie einer nationalen Minderheit angehört. Die subjektive Entscheidung der Person ist untrennbar mit objektiven, für ihre Identität maßgeblichen Kriterien verbunden.

36. Absatz 1 sieht ferner vor, daß aus der durch diese Bestimmung gewährleisteten freien Entscheidung oder aus der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte keine Nachteile erwachsen dürfen. Dieser Teil der Bestimmung soll sicherstellen, daß die Ausübung der freien Entscheidung auch nicht mittelbar beeinträchtigt wird.

Absatz 2

37. Nach Absatz 2 können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in dem Rahmenübereinkommen enthaltenen Grundsätzen ergeben, allein oder in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden. Damit wird die Möglichkeit der gemeinsamen Ausübung dieser Rechte und Freiheiten anerkannt, was etwas anderes ist als die Gewährung kollektiver Rechte. Der Ausdruck „andere“ ist im weitesten Sinn zu verstehen und umfaßt Angehörige derselben nationalen Minderheit, einer anderen nationalen Minderheit oder der Mehrheit.

Abschnitt II

Artikel 4

38. Dieser Artikel soll sicherstellen, daß die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung auf Angehörige nationaler Minderheiten Anwendung finden. Die Bestimmungen dieses Artikels sind im Zusammenhang dieses Rahmenübereinkommens auszulegen.

Absätze 1 und 2

39. Absatz 1 bringt diese beiden Grundsätze in der klassischen Weise zum Ausdruck. Absatz 2 betont, daß die Förderung der vollständigen und tatsächlichen Gleichheit zwischen Angehörigen einer nationalen Minderheit und Angehörigen der Mehrheit es erfordern kann, daß die Vertragsparteien besondere Maßnahmen ergreifen, welche die besonderen Bedingungen der betroffenen Personen berücksichtigen. Diese Maßnahmen müssen „angemessen“ sein, das heißt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, damit nicht die Rechte anderer verletzt oder andere diskriminiert werden. Dieser Grundsatz verlangt unter anderem, daß solche Maßnahmen hinsichtlich ihrer Dauer oder ihres Umfangs nicht über das zur Erreichung des Zieles der vollständigen und tatsächlichen Gleichheit notwendige Maß hinausgehen.

40. Das Rahmenübereinkommen enthält keine gesonderte Bestimmung, die eigens den Grundsatz der Chancengleichheit behandelt. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde als unnötig erachtet, da der Grundsatz schon in Absatz 2 dieses Artikels stillschweigend inbegriffen ist. Dies gilt in Anbetracht des in Absatz 1 genannten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für die Freizügigkeit.

Absatz 3

41. Absatz 3 soll verdeutlichen, daß die in Absatz 2 genannten Maßnahmen nicht als Verletzung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung angesehen werden dürfen. Diese Bestimmung soll Angehörigen nationaler Minderheiten wie auch Angehörigen der Mehrheit tatsächliche Gleichheit garantieren.

Artikel 5

42. Dieser Artikel soll im wesentlichen sicherstellen, daß Angehörige nationaler Minderheiten ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln und ihre Identität bewahren können.

Absatz 1

43. Absatz 1 enthält eine Verpflichtung zur Förderung der hierzu notwendigen Bedingungen. Er nennt vier wesentliche Bestandteile der Identität einer nationalen Minderheit. Diese Bestimmung bedeutet nicht, daß alle ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Unterschiede zwangsläufig zur Entstehung nationaler Minderheiten führen (siehe dazu den Bericht des KSZE-Expertentreffens in Genf 1991, Abschnitt II Absatz 4).

44. Mit der Bezugnahme auf „Traditionen“ werden nicht Bräuche gutgeheißen oder hingenommen, die innerstaatlichem Recht oder völkerrechtlichen Normen zuwiderlaufen. Traditionelle Bräuche unterliegen nach wie vor den Beschränkungen, die sich aus den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung ergeben.

Absatz 2

45. Absatz 2 soll Angehörige nationaler Minderheiten vor Assimilierung gegen ihren Willen schützen. Er verbietet nicht die freiwillige Assimilierung.

46. Absatz 2 hindert die Vertragsparteien nicht, Maßnahmen im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik zu treffen. Hiermit wird die Wichtigkeit des sozialen Zusammenhalts anerkannt und der in der Präambel ausgesprochene Wunsch wiedergegeben, daß die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft eine Quelle und ein Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung sein möge.

Artikel 6

47. Dieser Artikel ist Ausdruck der in Anhang III der Wiener Erklärung geäußerten Besorgnisse (Erklärung und Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz).

Absatz 1

48. Absatz 1 betont den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und weist darauf hin, daß es wichtig ist, daß die Vertragsparteien die gegenseitige Achtung, das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen fördern. Die Bereiche Bildung, Kultur und Medien werden hier eigens erwähnt, da sie als besonders bedeutsam für die Erreichung dieser Ziele angesehen werden.

49. Zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts ist dieser Absatz unter anderem darauf gerichtet, die Toleranz und den interkulturellen Dialog dadurch zu fördern, daß durch Ermutigung interkultureller Organisationen und Bewegungen, welche die gegenseitige Achtung und das gegenseitige Verständnis fördern und diese Menschen unter Bewahrung ihrer Identität in die Gesellschaft integrieren wollen, Schranken zwischen Angehörigen ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Gruppen beseitigt werden.

Absatz 2

50. Diese Bestimmung geht zurück auf Absatz 40.2 des Kopenhagener Dokuments der KSZE. Diese Verpflichtung hat den Schutz aller Menschen zum Ziel, die diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können, gleichviel, welchen Ursprungs diese Handlungen oder Drohungen sind.

Artikel 7

51. Dieser Artikel soll gewährleisten, daß das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf die darin genannten Grundfreiheiten geachtet wird. Diese Freiheiten sind selbstverständlich universeller Art, das heißt sie gelten für alle Menschen, gleichviel, ob sie einer nationalen Minderheit angehören oder nicht (siehe zum Beispiel die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 11 EMRK); für den Schutz nationaler Minderheiten sind sie jedoch von besonderer Bedeutung. Aus den in den Erläuterungen zur Präambel angegebenen Gründen wurde beschlossen, bestimmte bereits in der EMRK enthaltene Verpflichtungen aufzunehmen.

52. Diese Bestimmung kann für die Vertragsparteien bestimmte positive Verpflichtungen mit sich bringen, die genannten Freiheiten vor nicht vom Staat ausgehenden Verletzungen zu schützen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat anerkannt, daß nach der EMRK solche positiven Verpflichtungen bestehen können.

53. Einige der in Artikel 7 genannten Freiheiten werden in den Artikeln 8 und 9 weiter ausgeführt.

Artikel 8

54. Dieser Artikel enthält ausführlichere Vorschriften zum Schutz der Religionsfreiheit als Artikel 7. Er vereinigt in einer einzigen Bestimmung verschiedene Elemente aus den Absätzen 32.2, 32.3 und 32.6 des Kopenhagener Dokuments der KSZE. Diese Freiheit gilt selbstverständlich für alle Menschen, und Angehörige einer nationalen Minderheit sollten sie nach Artikel 4 ebenfalls genießen. In Anbetracht der Bedeutung dieser Freiheit im vorliegenden Zusammenhang wurde es jedoch als besonders angebracht erachtet, sie eigens hervorzuheben.

Artikel 9

55. Dieser Artikel enthält ausführlichere Vorschriften zum Schutz der freien Meinungsäußerung als Artikel 7.

Absatz 1

56. Der erste Satz dieses Absatzes lehnt sich an Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 EMRK an. Obwohl dieser Satz sich ausdrücklich auf die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen in der Minderheitensprache bezieht, schließt er auch die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen in der Sprache der Mehrheit oder in anderen Sprachen ein.

57. Der zweite Satz dieses Absatzes enthält die Verpflichtung, sicherzustellen, daß es beim Zugang zu den Medien keine Diskriminierung gibt. Die Worte „im Rahmen ihrer Rechtsordnung“ wurden eingefügt, um Rücksicht auf Verfassungsbestimmungen zu nehmen, welche den Umfang, in dem eine Vertragspartei den Zugang zu den Medien regeln kann, beschränken.

Absatz 2

58. Dieser Absatz lehnt sich an Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 EMRK an.

59. Genehmigungsverfahren für Hörfunk-, Fernseh- und Lichtspielunternehmen sollten von Diskriminierung frei sein und auf objektiven Kriterien beruhen. Die Aufnahme dieser in Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 EMRK nicht ausdrücklich erwähnten Bedingungen wurde für eine Übereinkunft, mit der Angehörige einer nationalen Minderheit geschützt werden sollen, als wichtig erachtet.

60. Das auch in Absatz 3 dieses Artikels erscheinende Wort „Hörfunk“ erscheint in dem entsprechenden Satz des Artikels 10 EMRK nicht. Es wird verwendet, um die moderne Terminologie wiederzugeben, und bringt gegenüber Artikel 10 EMRK keinen wesentlichen Bedeutungsunterschied mit sich.

Absatz 3

61. Der erste Satz dieses Absatzes, der die Schaffung und Nutzung von Printmedien behandelt, enthält eine im wesentlichen negative Verpflichtung, während in dem flexibler abgefaßten zweiten Satz eine positive Verpflichtung auf dem Gebiet des Hörfunks und Fernsehens im Mittelpunkt steht (zum Beispiel die Zuweisung von Frequenzen). In dieser Unterscheidung kommen die relative Knappheit verfügbarer Frequenzen und der Regelungsbedarf im Bereich des Rundfunks zum Ausdruck. Auf das Recht von Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich um Mittel zur Einrichtung von Medien zu bemühen, wurde nicht ausdrücklich Bezug genommen, da dieses Recht als selbstverständlich angesehen wurde.

Absatz 4

62. Dieser Absatz unterstreicht die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen mit dem Ziel, Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern und gleichzeitig Toleranz und kulturellen Pluralismus zu fördern. Der Ausdruck „angemessene Maßnahmen“ wurde aus den Gründen verwendet, die in den Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 2 (siehe Absatz 39), in dem dieselben Worte vorkommen, genannt werden. Der Absatz ergänzt die in Artikel 9 Absatz 1 letzter Satz enthaltene Verpflichtung. Die in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, die Ausstrahlung von Sendungen oder die Produktion von Programmen, die Minderheitenfragen behandeln und/oder einen Dialog zwischen den Gruppen ermöglichen, zu finanzieren oder unter Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit Herausgeber und Rundfunkveranstalter zu ermutigen, nationalen Minderheiten Zugang zu ihren Medien zu gewähren.

Artikel 10

Absatz 1

63. Die Anerkennung des Rechts jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, ihre Minderheitensprache frei und ungehindert zu gebrauchen, ist besonders wichtig. Der Gebrauch der Minderheitensprache ist für diese Personen eines der wichtigsten Mittel, mit denen sie ihre Identität behaupten und bewahren können. Er ermöglicht ihnen auch die freie Meinungsäußerung. „In der Öffentlichkeit“ bedeutet zum Beispiel an einem öffentlichen Ort, draußen oder in Gegenwart anderer, bezieht sich aber unter keinen Umständen auf den Verkehr mit Behörden, der Gegenstand des Absatzes 2 dieses Artikels ist.

Absatz 2

64. Diese Bestimmung erfaßt nicht den gesamten Verkehr zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Behörden. Sie

erstreckt sich nur auf Verwaltungsbehörden. Allerdings ist dieser Begriff weit auszulegen, so daß er zum Beispiel auch Ombudsmänner umfaßt. In der Erkenntnis, daß mit dem Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Verwaltungsbehörden möglicherweise finanzielle, verwaltungsmäßige – insbesondere im militärischen Bereich – und technische Schwierigkeiten verbunden sind, wurde diese Bestimmung sehr flexibel formuliert, so daß den Vertragsparteien ein großer Ermessensspielraum bleibt.

65. Liegen die beiden Voraussetzungen nach Absatz 2 vor, so bemühen sich die Vertragsparteien, den Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr mit den Verwaltungsbehörden soweit wie möglich sicherzustellen. Ob ein „tatsächlicher Bedarf“ vorliegt, hat der Staat auf der Grundlage objektiver Kriterien festzustellen. Wenngleich die Vertragsstaaten alle Anstrengungen unternehmen sollten, um diesen Grundsatz anzuwenden, kommt in der Formulierung „soweit wie möglich“ zum Ausdruck, daß verschiedene Faktoren, insbesondere die finanziellen Möglichkeiten der betreffenden Vertragspartei, Berücksichtigung finden können.

66. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien in bezug auf den Gebrauch von Minderheitensprachen berühren in keiner Weise die Stellung der Amtssprache¹⁾ oder Amtssprachen²⁾ des betreffenden Landes. Auch enthält das Rahmenübereinkommen bewußt keine Definition der „Gebiete, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden“. Es wurde als besser angesehen, eine flexible Formulierung zu beschließen, die es erlaubt, den besonderen Umständen jeder Vertragspartei Rechnung zu tragen. Der Ausdruck „traditionell ... bewohnt werden“ bezieht sich nicht auf historische Minderheiten, sondern nur auf Minderheiten, die noch immer in demselben geographischen Gebiet leben (siehe auch Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2).

Absatz 3

67. Dieser Absatz beruht auf bestimmten in den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Bestimmungen. Er geht nicht über die in den genannten Artikeln enthaltenen Garantien hinaus.

Artikel 11

Absatz 1

68. In Anbetracht der praktischen Auswirkungen dieser Verpflichtung wurde diese Bestimmung so gefaßt, daß die Vertragsparteien sie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Umstände anwenden können. So können die Vertragsparteien beispielsweise das Alphabet ihrer Amtssprache³⁾ benutzen, um den (die) Namen einer Person, die einer nationalen Minderheit angehört, in phonetischer Form zu schreiben. Personen, die gezwungen wurden, ihre(n) ursprünglichen Namen aufzugeben, oder deren Name(n) zwangsweise geändert wurde(n), sollten Anspruch auf Wiederherstellung ihres (ihrer) ursprünglichen Namen haben; davon ausgenommen sind selbstverständlich Fälle von Rechtsmißbrauch und Namensänderungen zu betrügerischen Zwecken. Es wird davon ausgegangen, daß die Rechtsordnungen der Vertragsparteien diesbezüglich den völkerrechtlichen Grundsätzen betreffend den Schutz nationaler Minderheiten Rechnung tragen werden.

Absatz 2

69. Die Verpflichtung in diesem Absatz betrifft das Recht einer Person, „für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache“ anzubringen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß von Angehörigen nationaler Minderheiten verlangt werden kann, daß sie zusätzlich die Amtssprache³⁾ und/oder andere

Minderheitensprachen gebrauchen. Der Ausdruck „privater Art“ bezieht sich auf alles, was nicht amtlich ist.

Absatz 3

70. Mit diesem Artikel soll die Möglichkeit gefördert werden, Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen. Bei der Verwirklichung dieses Grundsatzes sind die Staaten berechtigt, den besonderen Gegebenheiten und dem Rahmen ihrer Rechtsordnungen, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, gebührend Rechnung zu tragen. Es versteht sich, daß die Vertragsparteien in dem von dieser Bestimmung erfaßten Bereich nicht verpflichtet sind, mit anderen Staaten Übereinkünfte zu schließen. Umgekehrt ist die Möglichkeit, solche Übereinkünfte zu schließen, nicht ausgeschlossen. Es versteht sich weiterhin, daß die Rechtsverbindlichkeit bestehender Übereinkünfte unberührt bleibt. Diese Bestimmung bedeutet keine amtliche Anerkennung von Ortsnamen in den Minderheitensprachen.

Artikel 12

71. Dieser Artikel soll die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion sowohl der nationalen Minderheiten als auch der Mehrheitsbevölkerung unter einem interkulturellen Blickwinkel (siehe Artikel 6 Absatz 1) fördern. Das Ziel ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, wie es in der Präambel des Rahmenübereinkommens und in Anhang II der Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs heißt. Die in Absatz 2 enthaltene Aufzählung ist nicht erschöpfend, und die Worte „Zugang zu Lehrbüchern“ umfassen auch die Veröffentlichung von Lehrbüchern und deren Erwerb in anderen Ländern. Die Verpflichtung zur Förderung der Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen gibt ein in der Wiener Erklärung zum Ausdruck gebrachtes Anliegen wieder.

Artikel 13

Absatz 1

72. Die Verpflichtung der Vertragsparteien, das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Gründung und Betreiben eigener privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen anzuerkennen, besteht vorbehaltlich der Erfordernisse ihres Bildungssystems, insbesondere der Vorschriften über die Schulpflicht. Die unter diesen Absatz fallenden Einrichtungen können derselben Aufsicht unterliegen wie andere Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtsqualität. Ist die verlangte Qualität erreicht, so ist es wichtig, daß die gegebenenfalls erteilten Abschlüsse amtlich anerkannt werden. Die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften müssen auf objektiven Kriterien beruhen und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechen.

Absatz 2

73. Die Ausübung des in Absatz 1 genannten Rechts bringt für die betreffende Vertragspartei zwar keine finanzielle Verpflichtung mit sich, schließt aber die Möglichkeit eines derartigen Beitrags auch nicht aus.

Artikel 14

Absatz 1

74. Die Verpflichtung, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf Erlernen ihrer Minderheitensprache anzuerkennen, betrifft eines der wichtigsten Mittel, durch welche diese Personen ihre Identität behaupten und bewahren können. Davon kann es keine Ausnahmen geben. Unbeschadet der in Absatz 2 genannten Grundsätze bedingt dieser Absatz keine positiven Maßnahmen, insbesondere finanzieller Art, auf seiten des Staates.

¹⁾ Für Österreich: Staatssprache.

Absatz 2

75. Diese Bestimmung betrifft das Erlernen einer Minderheitensprache und den Unterricht in dieser Sprache. In der Erkenntnis, daß mit dem Unterricht von Minderheitensprachen oder in Minderheitensprachen möglicherweise finanzielle, verwaltungsmäßige und technische Schwierigkeiten verbunden sind, wurde diese Bestimmung sehr flexibel formuliert, so daß den Vertragsparteien ein großer Ermessensspielraum bleibt. Die Verpflichtung, sich zu bemühen, den Unterricht von Minderheitensprachen oder in Minderheitensprachen sicherzustellen, hängt von mehreren Voraussetzungen ab; insbesondere muß eine „ausreichende Nachfrage“ seitens der Angehörigen der betreffenden nationalen Minderheiten bestehen. Der Ausdruck „soweit wie möglich“ weist darauf hin, daß dieser Unterricht von den verfügbaren Mitteln der jeweiligen Vertragspartei abhängt.

76. Der Text verzichtet bewußt auf eine Definition des Begriffs „ausreichende Nachfrage“ und erlaubt es den Vertragsparteien, durch diese flexible Formulierung den besonderen Gegebenheiten im eigenen Land Rechnung zu tragen. Die Vertragsparteien können unter Berücksichtigung ihres eigenen Bildungssystems zwischen verschiedenen Möglichkeiten und Regelungen wählen, um diesen Unterricht sicherzustellen.

77. Die in diesem Absatz erwähnten Alternativen „... Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden“ schließen einander nicht aus. Nach Artikel 14 Absatz 2 sind die Staaten zwar nicht verpflichtet, beides vorzusehen, aber sein Wortlaut hindert die Vertragsstaaten auch nicht, dies zu tun. Zweisprachiger Unterricht kann eine der Möglichkeiten sein, das Ziel dieser Bestimmung zu erreichen. Die sich aus diesem Absatz ergebende Verpflichtung könnte auf die vorschulische Erziehung ausgedehnt werden.

Absatz 3

78. Die Möglichkeiten, die Minderheitensprache zu erlernen oder in ihr unterrichtet zu werden, berühren nicht das Erlernen der Amtssprache*) oder den Unterricht in dieser Sprache. Die Kenntnis der Amtssprache*) ist vielmehr ein Faktor des sozialen Zusammenhalts und der Integration.

79. Es ist Sache der Staaten mit mehr als einer Amtssprache*), die sich aus der Durchführung dieser Bestimmung ergebenden besonderen Fragen zu regeln.

Artikel 15

80. Dieser Artikel verlangt von den Vertragsparteien, daß sie die notwendigen Voraussetzungen schaffen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen. Er zielt vor allem darauf ab, die tatsächliche Gleichheit zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Angehörigen der Mehrheit zu fördern. Um die notwendigen Voraussetzungen für eine solche Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten zu schaffen, könnten die Vertragsparteien – im Rahmen ihrer Verfassungsordnung – unter anderem die folgenden Maßnahmen fördern:

- Anhörung dieser Personen mittels geeigneter Verfahren und insbesondere durch ihre repräsentativen Einrichtungen, wenn die Vertragsparteien Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen planen, die geeignet sind, diese Personen unmittelbar zu berühren;
- Einbeziehung dieser Personen in die Erarbeitung, Durchführung und Auswertung innerstaatlicher und regionaler Entwicklungspläne und -programme, die geeignet sind, diese Personen unmittelbar zu berühren;
- Durchführung von Untersuchungen unter Mitwirkung dieser Personen, um die möglichen Auswirkungen geplanter Entwicklungsmaßnahmen auf diese Personen festzustellen;

- wirksame Beteiligung von Angehörigen nationaler Minderheiten an Entscheidungsprozessen und gewählten Gremien sowohl auf nationaler als auch auf kommunaler Ebene;
- dezentralisierte oder kommunale Formen der Verwaltung.

Artikel 16

81. Dieser Artikel soll vor Maßnahmen schützen, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus diesem Rahmenübereinkommen ergeben. Solche Maßnahmen könnten zum Beispiel Enteignung, Zwangsräumung und Vertreibung oder eine Änderung der Grenzen von Verwaltungsbezirken sein mit dem Ziel, die Inanspruchnahme dieser Rechte und Freiheiten einzuschränken („gerrymandering“ – Manipulation von Wahlbezirksgrenzen).

82. Der Artikel verbietet nur Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die sich aus dem Rahmenübereinkommen ergebenden Rechte und Freiheiten einzuschränken. Es wurde als unmöglich erachtet, das Verbot auf Maßnahmen zu erstrecken, die eine Einschränkung dieser Rechte und Freiheiten zur Folge haben, da solche Maßnahmen bisweilen durchaus berechtigt und rechtmäßig sein können. Ein Beispiel dafür könnte die Umsiedlung der Bewohner eines Dorfes sein, um einen Staudamm zu bauen.

Artikel 17

83. Dieser Artikel enthält zwei Verpflichtungen, die für die Erhaltung und Entwicklung der Kultur von Angehörigen einer nationalen Minderheit und für die Bewahrung ihrer Identität wichtig sind (siehe auch Artikel 5 Absatz 1). Absatz 1 behandelt das Recht, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg herzustellen und zu pflegen, während Absatz 2 das Recht auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen schützt (siehe dazu auch die Bestimmungen des Artikels 7 über Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit).

84. Die Bestimmungen dieses Artikels beruhen weitgehend auf den Absätzen 32.4 und 32.6 des Kopenhagener Dokuments der KSZE. Es wurde als unnötig erachtet, eine ausdrückliche Bestimmung über das Recht auf Herstellung und Pflege von Kontakten innerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates aufzunehmen, da dieser Punkt durch andere Bestimmungen des Rahmenübereinkommens, insbesondere Artikel 7 über die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, hinreichend abgedeckt erschien.

Artikel 18

85. Dieser Artikel ermutigt die Vertragsparteien, zusätzlich zu den bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften und soweit es nach den jeweiligen Umständen gerechtfertigt ist, zwei- und mehrseitige Übereinkünfte zum Schutz nationaler Minderheiten zu schließen. Er regt ferner die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an. Wie in der Wiener Erklärung und ihrem Anhang II betont wird, sind solche Übereinkünfte und eine solche Zusammenarbeit für die Förderung von Toleranz, Wohlstand, Stabilität und Frieden wichtig.

Absatz 1

86. Zwei- und mehrseitige Übereinkünfte, wie sie in diesem Absatz vorgesehen sind, könnten zum Beispiel in den Bereichen Kultur, Bildung und Information geschlossen werden.

Absatz 2

87. Dieser Absatz unterstreicht die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Staaten ist ein wichtiges Instrument zur Förderung des Verständnisses füreinander und des gegenseitigen Vertrauens. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat insbesondere den Vorteil, daß sie Regelungen

*) Für Österreich: Staatssprache.

ermöglicht, die eigens auf die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Personen zugeschnitten sind.

Artikel 19

88. Dieser Artikel sieht die Möglichkeit von Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen vor. Soweit es zu den in diesem Rahmenübereinkommen enthaltenen Verpflichtungen etwas Entsprechendes in anderen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der EMRK, gibt, sind nur die in diesen Übereinkünften vorgesehenen Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen zulässig. Soweit es zu den in diesem Rahmenübereinkommen genannten Verpflichtungen keine Entsprechung in anderen völkerrechtlichen Übereinkünften gibt, sind nur die in anderen Übereinkünften (wie der EMRK) in Bezug auf andere Verpflichtungen enthaltenen Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen zulässig, die von Belang sind.

Abschnitt III

Artikel 20

89. Angehörige nationaler Minderheiten haben die Verfassung und die übrigen Innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu achten. Diese Bezugnahme auf innerstaatliche Rechtsvorschriften gibt den Vertragspartei jedoch selbstverständlich nicht das Recht, die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens nicht einzuhalten. Angehörige nationaler Minderheiten müssen auch die Rechte anderer achten. Diesbezüglich wird auf Fälle hingewiesen, in denen Angehörige nationaler Minderheiten landesweit zwar in der Minderheit sind, in einem Teilgebiet des Staates aber eine Mehrheit bilden.

Artikel 21

90. Diese Bestimmung unterstreicht die Bedeutung der wesentlichen Grundsätze des Völkerrechts und sieht vor, daß der Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten mit diesen Grundsätzen in Einklang stehen muß.

Artikel 22

91. Diese Bestimmung, die sich an Artikel 60 EMRK anlehnt, legt einen bekannten Grundsatz dar. Sie soll sicherstellen, daß Angehörige nationaler Minderheiten die jeweils für sie günstigsten Innerstaatlichen oder Internationalen Menschenrechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.

Artikel 23

92. Diese Bestimmung behandelt das Verhältnis zwischen dem Rahmenübereinkommen und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf die in der Präambel Bezug genommen wird. Das Rahmenübereinkommen kann die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechte und Freiheiten unter keinen Umständen verändern. Vielmehr sind die im Rahmenübereinkommen niedergelegten Rechte und Freiheiten, die Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind, in Übereinstimmung mit dieser auszulegen.

Abschnitt IV

Artikel 24 bis 26

93. Um eine Überwachung der Anwendung des Rahmenübereinkommens zu ermöglichen, wird dem Ministerkomitee die Aufgabe übertragen, die Durchführung durch die Vertragspartei zu überwachen. Das Ministerkomitee bestimmt die Art und Weise, in der die Vertragspartei, die nicht Mitglieder des Europarats sind, am Durchführungsmechanismus teilnehmen.

94. Jede Vertragspartei übermittelt dem Generalsekretär regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt, Informationen, die für die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens von Belang sind. Der Generalsekretär übermittelt diese Informationen dem Ministerkomitee. Jedoch ist der erste Bericht, der vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen enthalten soll, welche die Vertragspartei zur Erfüllung der in dem Rahmenübereinkommen niedergelegten Verpflichtungen getroffen hat, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens für die betreffende Vertragspartei vorzulegen. Die nachfolgenden Berichte sollen die im ersten Bericht enthaltenen Informationen ergänzen.

95. Um sicherzustellen, daß die Durchführung des Rahmenübereinkommens wirksam überwacht wird, ist die Einsetzung eines beratenden Ausschusses vorgesehen. Aufgabe dieses beratenden Ausschusses ist es, das Ministerkomitee bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen zu unterstützen, die von einer Vertragspartei zur Verwirklichung der im Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden.

96. Es ist Sache des Ministerkomitees, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens die Zusammensetzung und die Verfahren des beratenden Ausschusses zu bestimmen, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen müssen.

97. Die Überwachung der Durchführung dieses Rahmenübereinkommens muß nach Möglichkeit transparent sein. In dieser Hinsicht wäre es angebracht, die Veröffentlichung der Berichte und anderer sich aus dieser Überwachung ergebender Schriftstücke vorzusehen.

Abschnitt V

98. Die in den Artikeln 27 bis 32 enthaltenen Schlußbestimmungen lehnen sich an die Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen an. Ein Artikel über Vorbehalte wurde nicht aufgenommen; Vorbehalte sind erlaubt, soweit sie völkerrechtlich zulässig sind. Abgesehen von den Artikeln 27 und 29 bedürfen die Schlußbestimmungen keiner besonderen Erläuterung.

Artikel 27 und 29

99. Das Rahmenübereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats sowie auf Einladung des Ministerkomitees für andere Staaten zur Unterzeichnung auf. Es wird davon ausgegangen, daß „andere Staaten“ die Staaten sind, die an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa teilnehmen. Diese Bestimmungen tragen der Wiener Erklärung Rechnung, nach der das Rahmenübereinkommen auch für Nichtmitgliedstaaten zur Unterzeichnung aufzulegen soll (siehe Anhang II der Wiener Erklärung des Gipfeltreffens des Europarats).

31.01.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.